H. Lit. P.
290d

Hc. lit. L.
290 d

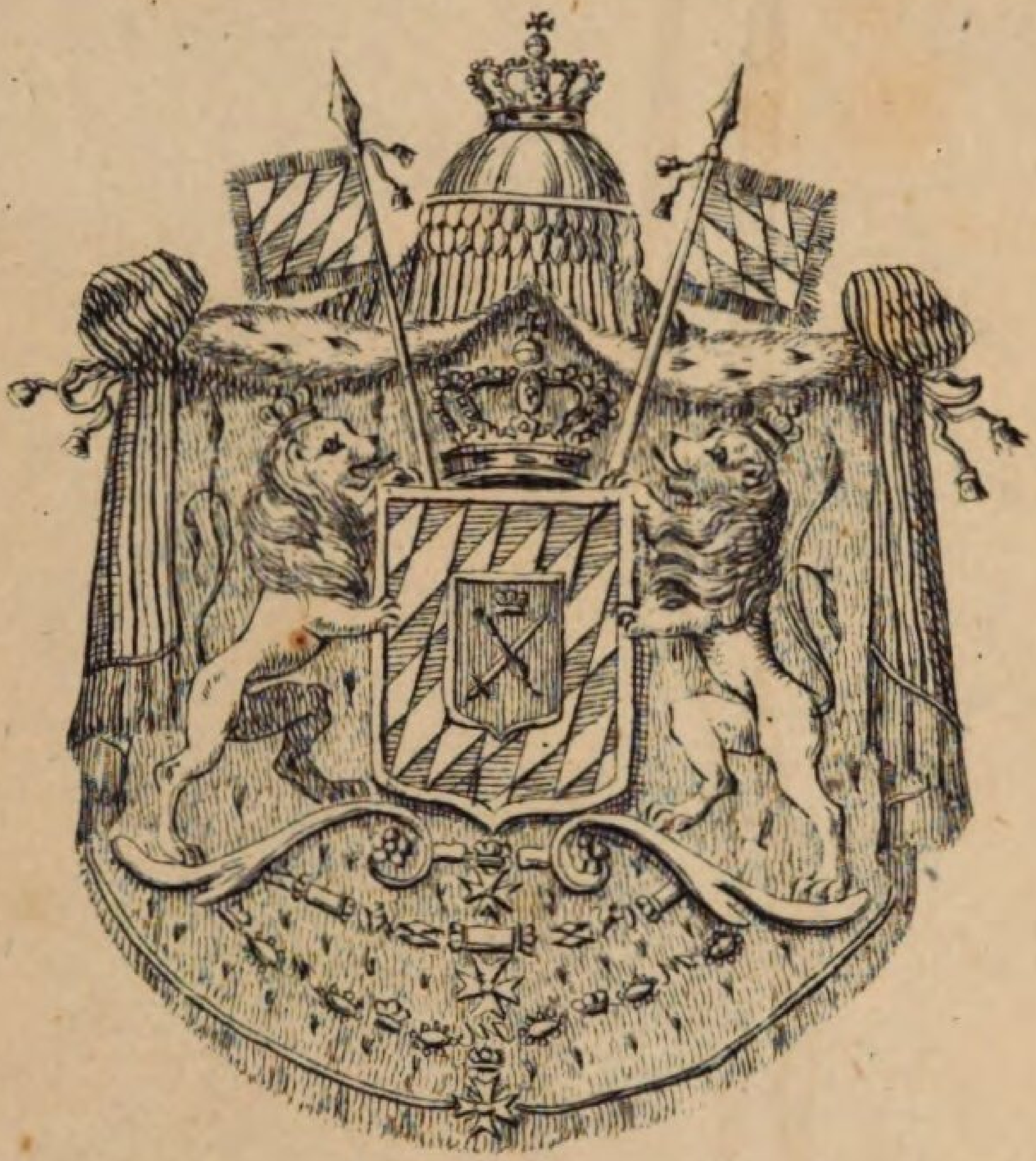

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Dr. H. E. G. Paulus

wider die

Duellvereine auf Universitäten

und für

Wiederherstellung der Akademischen Freiheit.

R

Nebst

Privat-Notizen und Betrachtungen

über die neuesten Anmassungen

der Duellvereine auf der Universität

Heidelberg.

Aus dem »Sophronizon« besonders abgedruckt.

Heidelberg.
Druk und Verlag von August Oßwald.
1828.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Ein Mann, welcher seit vielen Jahren seine rege Empfindung für vernünftige Rechtsfreiheit in Schriften gezeigt, auch auf die erste Quelle aller Verbesserung, auf die mit Unterricht verbundene Erziehung der Jugend, vielfach zu wirken gesucht hat, ist durch neue traurige Vorfälle von »Duell-Morden« auf mehreren Universitäten, worunter auch die zu München *) war, zu öffentlicher Darlegung seiner Privatmeinung, wie »der »Zweikampf, dieser Feind der Humanität, diese Schande »eines gesitteten Zeitalters, von unsern Hochschulen verbannt werden könnte«, bewogen worden.

Der Titel der sehr wohlwollenden und nach allen Seiten freimüthigen Schrift ist:

»Wie die Duelle,

»diese Schande unsers Zeitalters,

*) Ob von dort aus die obrigkeitliche Gegenverfügungen officiell und allgemein bekannt gemacht worden sind, ist mir unbekannt. Heimliche, unter der Verheimlichung sich fortpflanzende Uebel werden anders nicht geheilt, als wenn die Oeffentlichkeit sie dem Licht des allgemeinen Rechtsinns und der partheilosen Beurtheilung gerecht und schonungslos aussetzt. P.

»auf unsern Universitäten so leicht wieder abgeschafft »werden könnten«, nachgewiesen von Dr Heinrich Stephani, k. baier. Kirchenrath, Dekan und Ehrenritter des k. Hausritterordens vom h. Michael. Leipzig, bei Brockhaus. 1828. kl. 8. VIII. 166 S.

Ich erfreue mich, den Verf. seit vielen Jahren meinen Freund nennen zu können. Um so gewisser werde ich als unpartheiisch erscheinen, wenn ich das, worin ich mit Ihm übereinstimmen kann, von einigen seiner Vorschläge unterscheide, die nach meiner Ansicht nicht aus richtigen Sachgründen fließen, und sowohl nach ihrer Natur als nach der Erfahrung den gehofften Zweck schwerlich erfüllen könnten. Dadurch werde ich einige andre Gedanken anzugeben veranlaßt seyn.

Es ist hohe Zeit, daß die teutsche Regierungen alle so weit in dieser Nationalangelegenheit zusammenstimmen, als dieses nothwendig ist, damit nicht die ganze künftige Staatsdienerschaft, in den drei Jahren des Uebergangs vom Gymnasium in das öffentliche Leben an das Herrschen und Beherrschtwerden durch den Schläger gewöhnt, zu diesen burschikosen Gesinnungen erstarke: »Wie wenn die den billigsten Gesetzen frei gegebene Zusage nichts gälte, das aber, was sie zum Umsturz der Ordnung einander, wenn auch im Taumel und ohne Sachkenntniß, versprechen, das heilige Ehrenwort wäre, welches gegen allen Menschenverstand, gegen allen Studienzweck durch geheimen Zusammenhang aller teutschen Universitäten erzwungen werden müßte.«

Alle dritthalb bis drei Jahre geben den Staaten eine auf diese Weise durch die Uebermacht des Schlägers von Wenigen so gemißbildete Akademische Generation. Was soll daraus werden, wenn drei, wenn sechs so verzogene Generationen, in dergleichen Grundsätze eingewöhnt, nach und nach alle Staatsdienerstellen einnehmen?

---

1. Das Akademische Duelliren ist nicht einmal von den Ordalien (Gottesurtheilen) des rathlosen Mittelalters abzuleiten. Die Universitäten bestunden bis zum dreißigjährigen Krieg ohne akademische Duellantenvereine.

Eine gewöhnliche Meinung ist, auch die jetzigen akademischen Duelle von den conventionellen Zweikämpfen abzuleiten, wie sie im düstern Mittelalter gerichtlich eingeführt waren, weil damals die Richter aus Trägheit oder Unverstand den Schuldhaften nicht durch kluge Untersuchung zu entdecken wußten und deswegen, in Uebereinstimmung mit der Priesterschaft, die so gerne sich und ihre Künste überall einmischte, das Ausfinden und Bestrafen lieber auf die göttliche Allwissenheit und Allmacht schoben. Daher die sogenannten Gottes-Urtheile (Ordalien), wo man sich gerne beredete, daß Gott selbst den Strafwürdigen finden und züchtigen werde, und wo man in diesem grundlosen Glaubenswahn *) dadurch etwa bestätigt wurde, daß manches Mal der Schuldbewußte, auch

*) Gar zu ehrlich sagt der Schwabenspiegel K. 167. . . . „Davon muß man das Gericht an Gott lassen. Davon ist Kampf gesetzt, wann, was die Leute nicht sehen, das weiß doch Gott der allmächtig wol. Davon sollen wir Gott getrauen, daß er den Kampf nun nach Recht (ent)scheyde." — — Auf diese Abstammung der Zweikämpfe für Recht und Ehre mag man nur insofern zurückblicken, als daraus erhellt, in welchen Zeiten schon Teutschen der Ungedanke möglich war, in Ernst zu behaupten:

Recht oder Ehre sey entschieden, wenn Einer dem Andern einen Circumflex ins Gesicht macht.

Ist es nicht kläglich, daß Gebildete und Bildungsfähige im neunzehnten Jahrhundert nicht einmal so weit sind, wie der Schwabenspiegel. Dieser hofft doch das Recht noch von Gott; unsere Duellanten hoffen es vom Zufall.

selbst an eine solche äußere Strafgerechtigkeit Gottes glaubend, Muth und Besonnenheit im gerichtlichen Zweikampf verloren haben mag; noch öfter aber wohl, weil die mit ihren Wundermachungskünsten sich einmischende Priesterschaft häufig den Ausgang des Gottesgerichts zu bewirken oder zu lenken gewußt hat.

Manche Kaisergerichte z. B. zu Nürnberg, übten eine Zeit lang das Recht, auch anderswoher solche zu evociren, die sich durch dergleichen Zweikämpfe rechtfertigen sollten. Dies »Kempen« aber kam ab, weil sich selbst die Reichsstädte vom Kaiser Befreiungsbriefe gegen diese Evocationen geben ließen; s. Datt de Pace Publ. C. I. S. 5. Dagegen galt es für ehrbar, daß Fürsten und Adel einander befehdeten und auch persönlich angriffen, wenn sie nur einander vorher durch Absagebriefe (eine Art von Provocationen) gewarnt hatten. Und schon fieng diese gefährliche Selbstrache an, sogar von Nichtadelichen oder Bürgern nachgeahmt zu werden. Datt C. XV. S. 118. Zu rechter Zeit noch aber wurde das Uebergehen dieser Unsitte ins bürgerliche Leben durch die seit 1389. allmählich eingetretene Landfriedensgesetze unterbrochen, und je mehr deren Beobachtung auch bei den höhern Ständen in Teutschland erzwungen wurde, desto weniger konnte sich das kaum angefangene Herausfordern und Befehden (diffidare) unter den Bürgern als Angewöhnung festsetzen. Folglich zeigt die Geschichte Teutschlands den kaum begonnenen Uebergang der Absagebriefe und Herausforderungen in das bürgerliche Leben im fünfzehnten und sechszehnten Jahrhundert so schnell unterbrochen, daß alle diese frühere Gewohnheiten und Arten des Duellirens nicht eigentlich in die Genealogie des auf die Akademien erst im siebzehnten Jahrhundert gekommenen Studentenduells gehören.

Sind die historischen Untersuchungen des Vfs unter No. III. »über die Verpflanzung des Zweikampfes auf deutsche Universitäten«, wie ich nicht zweifle,

doch aber auch für jetzt nicht aus durchgeführten eigenen Nachforschungen behaupten kann, ganz richtig, so ist jede Ableitung des Studentenduells von den Ordalien eine bloße Fiction.

Ungeachtet nach dem Muster der Pariser Universität seit dem zwölften Jahrhundert die zahlreich akademisch Studirenden bekanntlich in Nationen oder natürliche Landsmannschaften getheilt und großentheils in besondere Wohngebäude, bursae genannt, vereinigt waren (von denen die gewaltsamsten Händel zwischen Nominalisten und Realisten bekannt sind), so blieb doch — nach S. 29 — sowohl in diesen Bursen, als bei den einzeln wohnenden Studenten der Zweikampf unbekannt. Der Vf. versichert, daß wenigstens in den Statuten der Bursen keine Spur eines Verbots gegen denselben vorkomme.

Dieses historische Datum ist sehr denkwürdig. Es beweist, daß viele Jahrhunderte hindurch die alte, weit bedeutendere »akademische Freiheit«, und selbst die Eintheilung der Studirenden nach Nationen, gar wohl bestand, folglich bestehen konnte, ohne daß sie sich gegen einander durch Duelle vor Beleidigungen sicherten, und ohne daß sie sich dagegen durch Prügeleien mit dem Knittel unter die Klasse der Handwerkspursche herabsetzten. Waren nicht dennoch in jenen Jahrhunderten bis auf das siebzehnte herab die akademischen Landsmannschaften viel zahlreicher und bedeutender, als jetzt auf irgend einer Universität?

War demnach das Akademische Zusammenleben so lange Zeit ohne Duelliren sehr wohl möglich, warum sollte es nicht auch jetzt wieder zu verwirklichen seyn, wenn es nur endlich den Regierungen wahrer Ernst ist und nicht eben das, was der Gesetzgeber verbietet und straft, von Regierenden und andern Vornehmen aus persönlichen Vorurtheilen in dem wirklichen Leben connivirt oder gar gebilligt wird.

2. Das Akademische Duelliren erscheint als eine heillose Frucht des dreißigjährigen (Jesuiten-) Kriegs, nicht aber als Wirkung der Schweden unter Gustav Adolph.

Auch da das Zusammenwohnen in den Bursen, welche unter eigenen Magistern und Rectoren stunden, die nach vorgeschriebenen Statuten dem Universitätssenat für Erhaltung der Ordnung verantwortlich waren, sich großentheils auflösste und seitdem die Studirenden einzeln wohnten, zeigt sich doch das Unheil des Akademischen Duellirens nur erst seit der Zeit des dreißigjährigen — wie der Verf. richtig bemerkt, von Jesuiten entzündeten und fortgesetzten — Kriegs.

Herr St. zeigt als älteste Spur davon eine Stelle aus den disciplinarischen Statuten, welche 1633 mit Hülfe der Schweden zu Erfurt für die dort Studirende erneuet worden seyen. Sein Schluß aber (S. 30), daß der Zweikampf von der akademischen Jugend zur Schlichtung ihrer Ehrenhändel deswegen eingeführt worden sey, weil er besonders bei dem schwedischen Heere üblich gewesen, dünkt mir sehr unzuverlässig. Gustav Adolph landete auf der Insel Rügen erst den 24. Juni 1630. Erst 1631 waren die Schweden so weit vorgerückt, daß den 7. September sie in der Schlacht bei Leipzig siegten. Jetzt erst verbreiteten sie sich mit wachsendem Ansehen über Franken bis nach Mainz, von da nach Baiern und Nürnberg bis zu dem traurigen ersten November 1632 bei Lützen. Das Erfurter Statut von 1633 spricht aber von dem Duellunwesen nicht wie von einem Uebel, das so ganz kürzlich auf die Akademien gekommen sey. Durch die Schweden aber hätte es doch erst im nächstvorhergehenden Jahre nach Thüringen kommen können.

1631 hingegen stund noch Tilly mit dem Heere der abscheulichen Zerstörer Magdeburgs und Sachsens (im Ju-

nius) in der Gegend von Erfurt. Wahrscheinlich ist es also wohl, daß überhaupt die tumultuarische Weise, durch zusammengeraffte Söldner, welche mehr an ihren Officieren, als an den Regenten hingen, jenen Krieg zu führen, auch die Zweikämpfe, besonders zwischen den Anführern vom Adel, in den Ligistischen und Ferdinandischen Heeren äußerst verbreitet hatte, so, daß sie auch die Universitäten ansteckten, weil bei der schon zwölfjährigen Verwirrung jedermann sich an Selbstbewaffnung und Selbstrache gewöhnte. Diese kriegerische Zügellosigkeit hatte nämlich schon seit 1618 — 20 begonnen. Schon gegen des Grafen von Thurn Ueberfall Ferdinands zu Wien im Juni 1619 wurden Studenten zur Stadtvertheidigung aufgeboten (Theatrum Europaeum I, 126). Man machte sie zu Mitsoldaten. Kein Wunder, daß sie soldatische Sitten jener Zeit annahmen.

Das soldatische Duelliren war dennoch ohne Zweifel nicht von den Schweden herübergebracht. Es war vielmehr, da sie erst im Spätjahr von 1631, nachdem die Kriegszerrüttungen schon seit zwölf bis dreizehn Jahren fast alle Ordnung aufgelöst hatten, in den Gegenden von Sachsen an den Wirkungen des Kriegs Antheil nehmen konnten, selbst aus der früheren vieljährigen Unordnung auch auf sie übergegangen. Daß es bei ihnen etwas Neues war, sieht man auch daraus, weil, wie S. 21 anführt, »Gustav Adolph zu Abschaffung des Duells bei seinen Officieren sogar die Beiziehung des Henkers einführte, der dem siegenden Mörder das Haupt abzuschlagen befehligt war.« Solche Strenge würde der religiöse Fürst und Feldherr schwerlich angewendet haben, wenn das häufige Duelliren nicht erst eine durch den teutschen Krieg auch unter sein Heer eingedrungene Verderbniß gewesen wäre und gerade in Teutschland der strengsten Gegenmittel zu bedürfen geschienen hätte.

Nach diesem Zusammenhang der Sache wird es dann begreiflich, warum ungefähr ein Jahr nach seiner Ermor-

dung gerade die Schweden bemüht waren, auch durch die erneuerte Statuten zu Erfurt 1633 dem Unwesen des Akademischen Duellirens entgegenzuwirken, welches, wenn sie die Haupturheber desselben gewesen wären, schwerlich nach des Königs Tod sie zu Erfurt zu Gegnern gehabt hätte.

Der allgemein anerkannte Charakter der damals nach Teutschland übergesetzten Schwedischen Armee war ganz ein anderer, als der, welchen das damalige Einschleichen der Duellwut in die Laufbahn der den Studien geweihten Jünglinge voraussetzt.

Nach der »aus den Archenholzischen Handschriften »und den vornehmsten Geschichtschreibern geschöpften Ge«schichte des Königs Gustav Adolph von Schweden« (Breslau 1777) ist 1630 das Bild des Schwedischen Heers gar nicht ein solches, daß von ihm das Herüberbringen der Duellwut irgend abgeleitet werden könnte. »Strenger Gehorsam — so beschreibt es die Quelle im Anfang des sechsten Buchs — Enthaltsamkeit und eine stete Arbeit war Gesetz bei seiner Armee.« (Wo diese Charakterzüge vorherrschen, hat man nicht überflüssige Zeit, durch jede Kleinlichkeit die sogenannte Ehre für verletzt zu halten und mit einer nichts davon reparirenden Reparation d'honneur die Studienzeit zu verderben.) »Er bestrafte die Gotteslästerung (des Fluchens), die Trunkenheit und das Spielen, diese Ursachen so vieler anderer Ausschweifungen, mit Strenge.«

»Jeder Untere gehorchte seinem Obern ohne Widerrede. Niemand konnte zehn Mann commandiren, wenn er nicht vorher selbst als gemeiner Soldat zu gehorchen gelernt hatte.« (Gerade das Umgekehrte ist die Verderbniß unserer Zeit und Erziehung. Man spielt den Herrn schon im Knabenrock. Man meint als Jüngling Gesetze geben und gut befehlen zu können, während man noch gar keine Erfahrung durch Gehorsam und Selbstbildung gesammelt

hat und selbst nur noch von dem leben muß, was andere erwerben oder erworben haben!)

»Der dadurch zur Kriegszucht gewöhnte Officier ließ diese von den Soldaten aufs genaueste beobachten. Aus dieser Unterordnung entstand auch der Vortheil, daß der Verlust eines commandirenden Officiers in einem Gefecht selten Verwirrung veranlaßte, weil fast ein jeder fähig war, das Commando zu übernehmen.« (So liefen nicht Hunderte, ohne bedacht zu haben, warum? blos hintennach, wenn zwei oder drei ein »Bursch heraus!« zu rufen sich die Lust machen.)

»Gustav Adolph selbst gab das nachahmungswürdigste Beispiel großer Mäßigkeit. Ihm gingen die Bedürfnisse, Gesundheit und Erhaltung des Soldaten über Alles. Auch auf das Geringste war Er aufmerksam. Was zu seinen Siegen beitragen konnte, so klein es scheinen mochte, war in seinen Augen wichtig.« (Gustav Adolph war ein Mann voll kriegerischen Muths und persönlicher Tapferkeit; aber Er meinte nicht, daß der ein Feiger sey, welcher seinen Muth nicht an thörichte Händel und Raufereien verschwenden will. Er verbot als Regent, was Er auch als Privatmann für unklug, leidenschaftlich und verderblich erkannte und für entehrend achtete.)

»Die Schwedischen Soldaten bezahlten, was sie brauchten oder, wenn es ihnen an Geld mangelte, begnügten sie sich mit dem, was ihnen gereicht wurde.« (Auch durch Schuldenmacher also, die gerne auf anderer Kosten und von der Erfahrungslosigkeit der Uebrigen zechen, wurde man im Schwedenheer nicht gelenkt und geleitet!)

»Deswegen waren sie in Städten und auf dem Lande mit Vertrauen aufgenommen, während die Bauern die Tillyschen und andre Räubersoldaten, wenn sie heimlich konnten, ohne Schonung mordeten.« (Wie sicher und steigend müßte der Wohlstand einer Universitätsstadt wer-

den, wo nicht, was an drei rechtlichen Studirenden mit Recht gewonnen werden kann, wieder durch Einen renomistischen Schuldenmacher und Großprahler verloren geht!)

Ein Heer, welches nach dieser Bildung 1630 auf das teutsche Uferland und so immer mehr in die seit 1618 wütende Kriegsunordnung hineingekommen war, konnte wohl von der dort herrschenden Unsitte in den Jahren 31, 32 auch etwas annehmen, das der großherzige König desto unerbittlicher zu entfernen suchte. Von ihnen aber es abzuleiten, ist den genaueren Geschichtumständen entgegen.

Der Charakter der Schweden war jener schlichte, ehrenfeste und besonnene, wie ihn auch Schiller hervorgehoben hat; und nur dieser Charakter, nach welchem sie zuvörderst gehorchen und dann erst commandiren lernten, machte sie, die bei weitem weniger zahlreiche, zu Siegern über die Menge, welcher ein Wallenstein nebst Andern alle Mißhandlungen nachsah, wenn sie nur desto blinder sich in Kriegsgefahren stürzte.

Auf alle Fälle wird so viel klar, daß das Akademische Duelliren erst eine Frucht des dreißigjährigen Kriegs war. Welche Empfehlung dafür liegt schon in diesem Ursprung!? Unter den Verwirrungen jenes zügellosen Zustandes aus den wilden Rotten zusammengetriebener Söldner, hat sich diese Widersinnigkeit in die Anstalten eingedrängt, welchen die Waffen fremd, der Uebermuth der Gesetzlosigkeit entehrend, und nur der edle, freie Studienzweck eines jeden Einzelnen rühmlich seyn sollte.

Das erste dagegen zu Erfurt mit Hülfe der Schweden 1633 ausgesprochene Statut drückt sich hierüber mit verschuldetem Unwillen *) aus:

---

*) „Weil jener schlimme Frevel des Herausforderns

§. 52. Quia *flagitium illud pessimum provocationis ad armatam pugnam etiam juveniles in Academiis animos dementavit*, unde saepe *caedes et tristissimae calamitates miseris parentibus subortae deprehenduntur;* statuimus, ut quisquis ex studiosis alium ad pugnam ejusmodi provocare ausus fuerit (siquidem inde subsecuta fuerit digladiatio, etiamsi sine caede vel vulnere sit peracta) ut nihilominus et is, qui provocanti adsensum praebuit, menstrui carceris molestia adfligatur; et, si de auctore primo non constet, uterque relegetur.

3. Die Fechtermeisterkünste und der Studienzweck gehören nicht zusammen. Die burschikose Nachahmung der gladiatura adelt nicht.

Schmidt in seiner Geschichte der Deutschen Bd. 7. Buch 4. Cap. 12. macht noch unter Kaiser Matthias (nach 1612) die Bemerkung, daß jetzt erst in damaligen Anstalten für Adeliche, z. B. in dem Collegium Illustre (d. i. für Adeliche) zu Tübingen, auch ein Fechtmeister (hic, qui gladiaturam *) .... docet) als eine neue und zum

---

zum Kampf mit Waffen auch die jugendlichen Gemüther auf Akademien unverständig gemacht hat, so daß daraus oft Morde und das traurigste Unheil für die Eltern entstehen, so bestimmen wir, daß wer irgend von den Studirenden einen andern zu solchem Kampf herauszufordern gewagt hat, sofern darauf ein Zweikampf mit Schlägern erfolgt ist, auch wenn er ohne Mord oder Verwundung vollzogen ist, dennoch auch derjenige, welcher dem Herausforderer nachgegeben hat, mit monatlangem Carcer bestraft werde, und daß, wenn der erste Ursächer nicht entdeckt wird, beide relegirt werden.

*) Wozu aber jetzt noch Meister, qui gladiaturam docent, auf Studienanstalten? Kein Wunder, daß, wer diese Kunst — besser vielleicht als Wissenschaften — gelernt hat, die Faust mehr als den Kopf geltend zu machen strebt.

Theil äußerst wichtige Erscheinung eingeführt worden sey. Denn noch, fährt Er fort, fänden sich wenige Spuren, daß die in Frankreich bereits auf das höchste gestiegene »Wut zu Duelliren« sich auch mit andern dorther gekommenen Moden in Teutschland eingefunden hatte. Das Einführen der Fechtmeister für den Adel habe nun darauf gleichsam vorbereitet. — —

Dennoch bemerkt Schmidt, daß er kein Beispiel eines Duells wisse, als auf dem Wahlconvent des Kaisers Matthias zwischen einem Hortensi Tiriak, wie ihn Khewenhüller nenne, und einem Herrn von Leyser, worin der erstere erstochen wurde.

In Teutschland demnach erblüht nach all diesen Anzeigen für das Akademische Duelliren sein erster Ruhm daraus, daß die unselige Unordnung des dreißigjährigen Kriegs ihm die Entstehung gegeben hat. Nach Erfurt, wo wir zuerst diese dementatio gerügt finden, hätten sie die Schweden auf alle Fälle nicht vor dem 22. Oktober 1632 bringen können; denn erst an diesem Tage nahm Gustav Adolph von der Stadt Besitz, so daß eine starke Besatzung unter einem Grafen von Löwenstein, und die Gemahlin des Königs mit einigem Hofstaat und dem Minister von Steinberg dort zurückblieb; s. Allgem. Welthistorie von Galetti.

Von den Schweden selbst, die ungefähr mit 15000 Mann gelandet hatten, bezeugt auch der katholische Geschichtschreiber Schmidt nach den ihm wohl bekannten Quellen Bd. 9. Buch 5. Cap. 2, sie seyen lauter abgehärtete, wohlgeübte, mit gleichem Muth beseelte und, was damals einem Wunder ähnlich gewesen sey, an strenge Ordnung, Zucht und Nüchternheit gewöhnte Leute, kurz! gleichsam Soldaten aus einer andern Welt gewesen. Zwar hätten die übrigen Heere auch ihre sogenannten Ordnungen gehabt; allein nur die Schweden — sagt Schmidt — hielten die Ihrigen; hauptsächlich, wie es sich ver-

stehe, in den ersten Feldzügen. Denn sobald vier bis fünf mal mehr Ausländer, als geborne Schweden bei ihren Fahnen zusammen kamen, war selbst Gustav Adolph nicht mehr im Stande, die alte Zucht beizubehalten.«

Gerade dies beklagt auch im September 1631 der König selbst in seiner Unterredung mit dem Erfurter Stadtrath: »Vor dieser Zeit seyen seine Soldaten der besten Disciplin gewohnt gewesen, jetzo aber seyen viele undisciplinirte, sonderlich von denen, die zuvor dem Feinde gedient, darunter gekommen, welche Er nicht sobald zurechtbringen könne, sondern viel Ungemach und Widerwillen deswegen haben müsse.«

Begreifen wir nicht hieraus Gustav Adolphs Strenge und den glorreichen Ursprung des Akademischen Duellirens aus den Ueberläufern und Angeworbenen, welche die Kriegsgewalt freilich nicht entbehren konnte?

---

4. Die Früchte des Akademischen Duellirens sind des dreißigjährigen Kriegtumults, aber nicht der Lebensjahre würdig, von denen Jünglinge, durch besonnene Selbstbildung reifend, in das thätige Leben übergehen sollen.

Jenem so empfehlenden Ursprung des Akademischen Duellirens (aus der Zeit der Illo's, Maradas u. s. w. und eines Tiefenbachs, dessen Kreuz bei Juden und Christen wohl bekannt war) sind auch die Folgen immer entsprechend gewesen. Der Verf. führt No. IV. sehr anschaulich die Frage durch: »Warum sind die Zweikämpfe auf »Universitäten für eine wahre Schande unsers Zeitalters »zu halten?«

Die Gründe bedürfen kaum wiederholt zu werden. Unter hundert jetzigen Akademikern sind schwerlich zehn, die einem verständigen Mann gegenüber nicht das Zweckwi-

drige, Widersinnige und Lächerliche der ganzen Unsitte völlig eingestehen.

a) Ist es nicht widersinnig, daß der Beleidigte sich lieber dem Beleidiger gegenüber und folglich gleichstellen soll, statt daß er durch Klage bei dem deswegen noch den Akademikern gewährten besondern Gerichtsstand schleunig und angemessen Recht und Genugthuung erhalten könnte? Geradezu einen blos für die Unerfahrne ersonnenen Vorwand darf man das gewöhnliche Vorgeben nennen, wie wenn ein akademisches Gericht — das doch selbst aus lauter gewesenen Studenten von allen Facultäten besteht — sich in das beleidigte Ehrgefühl der Studirenden nicht hineindenken könne. Wenn je nicht ganz genau nach Umständen gerichtet wird, so fällt die Schuld auf niemand zurück als auf das von den Duellstiftern verbreitete Vorurtheil, daß diesen Beurtheilern alles möglichst zu verheimlichen auch »Ehrensache« sey.

b) Schwerlich wird Einer der Beleidiger werden, wenn er sich nicht zum voraus einige Uebermacht in der Schlagfertigkeit gegen den zutraut, welchen er um so eher neckt. Bei weitem die meisten also können, so lang sie dieses Mittel der Selbstrache zulassen, zum voraus wissen, daß sie von den Wenigen, die in der Faust ihre Stärke suchen, desto öfter beleidigt und turbirt werden. Unter dem Militair ist Jeder in den Waffen geübt. Dort also kann wohl die Scheu vor dem Duelliren behutsamer machen. Im Akademischen Leben werden die wenigen, welche gerne auf dem Fechtboden studiren (und künftig im Staate desto weniger als Studirte gelten werden) durch ihr Fechtenlernen zum Necken der Andern aufgereizt. Die Beleidigungen aber werden durch das Mittel, welches sie abhalten soll, vervielfältigt.

c) Nur die, welche durch den Schläger dominiren wollen, nähren das Vorurtheil, daß vor dem doch den Studirenden so ähnlich gebildeten Universitätsgericht über

Beleidigungen zu klagen eine Unehre sey; nur die Händelsüchtigen täuschen die Uebrigen durch diesen Wahn der Unerfahrenheit. Womit beweist der verständige Mann seine Mündigkeit mehr, als gerade dadurch, daß er vor das gleichartige Gericht tritt, seine Sache mit dem eigenen Munde führt, dadurch dem Beleidiger mit Zuverlässigkeit ein verschuldetes Uebel zuzieht und — was das meiste ist! — durch dieses sittlich gerechte, der Verständigkeit angemessene Verfahren die wirklichen Beleidigungen sehr vermindert und zurückhält. Von allem diesem thut derjenige das Gegentheil, welcher dadurch, daß er sich von jedem, der ihn necken mag, auch noch provociren läßt, und dagegen das sichere Mittel des disciplinarischen Gerichts — eines Gerichts, wo Pares (die nämlich wirklich studirt haben) urtheilen — nicht benutzt, sich also wie ein Unmündiger beträgt, der sich noch nicht durch sein Wort sein Recht zu verschaffen getraue.

d) Soll denn für selbstdenkende Jünglinge immer noch die Akademische Ehre und Freiheit darin bestehen, daß man sich dem unpartheiischen Akademischen Richter entziehe, an dessen Stelle aber den Zufall des Gefechts als den Ehrenrichter anerkenne? Die äußere Ehre beruht allerdings auf dem Urtheil Anderer, ob man das sich aneigne, was einem Ehre bringen kann. Welches Urtheil kann denn aber, wenn der Zweikampf vorüber ist, gefällt werden? Man sah, welcher von beiden mehr oder weniger zum Fechtmeister taugen würde. Dies ist das einzige Ehrenurtheil, das auf einen Duell gegründet seyn kann. Und bei den meisten müßte wohl das Endurtheil seyn, daß beide wenig dazu taugten, daß der Sieg ein Glücksfall war und daß das Erscheinen nicht einmal Muth beweise, weil kaum der Feigste es verweigern kann, und doch wohl die ritterliche emballage, mit welcher man sich lächerlich genug verhüllt und ausstopft, wenigstens nicht zu den Beweisen des Muths gerechnet werden soll?

e) Sieht der jugendliche Verstand, wie er besonders in diesen wichtigsten Vorübungsjahren sollte, noch etwas weiter, so wird er sich wohl fragen: Willst Du denn auch schon in diesem kurzen Lebenstheil, wo Du noch von Verhältnissen ganz unabhängig seyn könntest, den Grundsatz einführen lassen, daß Gewalt, verstandwidrige Gewalt über alles gehe? Kannst Du in einer so glücklichen Lebenszeit, wo noch keine Art von Herrschsucht über Dir steht, doch nicht ohne Despotismus zu leben Dich gewöhnen? Mußt Du denn, da Du jetzt frei Dich selbst regieren und die Lebensverhältnisse durch eigenes Beobachten kennen, schätzen, lenken lernen solltest, jetzt aus Deinesgleichen Dir Despoten schaffen und die nicht weniger Unerfahrne, aber desto Anmaßlichere, Dir als Anführer (man darf nicht laut sagen: als blinde Führer der Blinden!) aufdringen lassen?

f) Und wie sonderbar! Was Du, so lang man Dich (den unter die Gebildete eintretenden Akademiker!) einen »Burschen« nennt, für den unverletzlichsten Ehrenpunkt halten zu müssen Dich beredest, ist dies nicht Dir selbst höchst lächerlich, wenn man es Dir den Tag darauf, nachdem Du Doctor oder Examinirt geworden bist, irgend noch zumuthen wollte?

g) Und was in der That das beachtenswertheste ist — vorher meinst Du Akademische Freiheit zu haben, während Du Dich von der Willkühr Anderer nachschleppen lässest, wohin der Autoritätsglaube an den Burschencomment Dich schleppen und ziehen mag. Ist denn nicht vielmehr allein der frei, welcher alles nach seiner eigenen Ueberlegung thun kann, was nicht die Pflicht, und die Wohlanständigkeit, und die Gesetze ihm untersagen? Und gerade dies hat die Akademische Freiheit zum Vortheil, daß die Universitätsgesetze nichts, als das nothwendigste verordnen. Daß aber oft etwas anderes, als was Pflicht und Wohlanständigkeit fordern oder was die Akademischen

Gesetze untersagen müssen, durch einige Wenige den übrigen allen auf einer Universität aufgenöthigt, daß also die Akademische Freiheit, wie sie jedem Einzelnen gebührt, gestört wird, daran ist nichts schuld, als der Schläger, das ehrenvolle Erbstück aus den Zeiten Tilly's und seiner Freiheitsstifter!

---

5. **Warum dauert denn aber doch jener Tod der Akademischen Freiheit eines jeden Einzelnen, — das Beherrschtwerden nämlich durch den Schläger, welcher alle Akademische Gesellschaftlichkeit in Abhängigkeit verwandelt —, jetzt wenigstens seit dem dreißigjährigen Kriege noch fort?**

Diese Frage macht sich der Verf. unter No. V. Er gibt nach seinen Erfahrungen an, daß selbst die Macht der Intelligenz, nämlich die Unläugbarkeit der so eben angeführten Gegengründe, verstärkt durch den persönlichen Einfluß der Ueberzeugungskraft eines Fichte *), das Uebel einst (um 1792.) zu Jena zu heben umsonst versucht habe.

Daß Verbote und Strafen, wie sie bisher waren, dies nicht vermochten, ist ohnehin am Tage.

---

*) Wahr ist's; wenn je ein Akademischer Lehrer durch die persönliche Elasticität seines Geistes und Benehmens junge Gemüther heben konnte, so war es Fichte. Während Er wissenschaftlich lehrte, konnten alle andere Lehrer, wenn die Materie es wollte, tiefer, schwerer dociren, weil sein Philosophiren an Anstrengung gewöhnte. Aber da seine Intelligenz die Duellantenvereine störte, stunden alle Leidenschaften der Anführer, die Herrschsucht, die Heimlichkeitslust, die rohe Gewaltgier u. s. w. Ihm entgegen.

Wie sogar um das Ende des Jahrs 1791. Deputirte der verbundenen Landsmannschaften nach eigenem gutem Verstand und Willen durch einen den vier damals über die Jenaische Universität regierenden Höfen und dem Senate vorgelegten Plan die endliche Abschaffung des Duellirens zu bewirken vergeblich hofften, davon hat der Verf. die Aktenstücke S. 109 — 166 mitgetheilt, welche den Kundigen den Schein von dem, was werden sollte und was an der Sache das wesentliche wäre, wohl unterscheiden lassen.

Das Wesentlich-Gute in diesem Versuch war, daß man sämmtliche Studirende zu dem Entschluß, alle Klagen über Beleidigungen an ein Gericht zu bringen und jeder Selbstgenugthuung zu entsagen, dadurch zu bewegen trachtete, daß (S. 126) bei den sogenannten Ehrensachen der Akademische Richter gewisse Deputirte aus den Landsmannschaften als mitvotirende Beisitzer neben sich haben sollte. Allerdings würde dadurch viel gewonnen worden seyn, wenn in der gesammten Studentenwelt das leidige und kaum durch die Unmündigkeit entschuldbare Vorurtheil: »daß vor dem Akademischen Gericht zu klagen eine Unehre sey«! vermittelst dieses Ehrengerichts gehoben worden wäre. Allein wie lange? oder vielmehr wie kurz dauerte die richtigere Einsicht und der gute Wille der Mehreren?

Die Unterordnung unter das auf diese Weise zusammengesetzte Ehrengericht war immer wieder entweder von der Akademischen Gerichtsgewalt, oder — von dem guten Willen und der verständigen Beharrlichkeit der Studirenden selbst abhängig. Eine größere Gerichtsgewalt, als das Akademische Gericht ohnehin besitzt, konnte natürlich auch das Ehrengericht nicht haben. Denn eben das, wodurch die Ehrenrichter, als landsmannschaftliche Senioren, sonst die Menge gezwungen haben würden, die gefürchtete Gewalt des Schlägers, sollte gerade hierdurch aufgehoben werden. Das Gericht konnte dann auch die Richterscheinende oder überhaupt die Straffällige mit nichts, als be-

fohlener Abbitte, Carcer, Consilium abeundi und Relegation bedrohen.

Alles mußte demnach darauf ausgesetzt bleiben, ob die Menge nicht nur der Ersten, die eingewilligt hatten, aber bald abgiengen, sondern auch die der Nachkommenden den guten Willen behalten würde, sich der nämlichen richterlichen Behandlung folgsam deswegen unterzuordnen, weil nicht blos Männer, die studirt hatten, sondern auch Jünglinge, die noch studirten, über sie zu Gericht säßen.

Dieser gute Wille der meisten aber dauerte kaum so lange, als die, welche den Plan gemacht hatten, noch an der Spitze ihrer Landsmannschaften waren. Und so wird es die Natur der Sache wohl immer mit sich bringen.

6. Das Akademische Freiseyn eines Jeden beruht wesentlich darauf, daß, da die Akademische Obrigkeit ohnehin eine Herrscherin weder seyn will noch kann, auch jeder Einzelne sein eigener Herr bleibe und keinen ihn dominirenden Corporationsgeist von Seinesgleichen anerkenne.

Man spricht leicht in einer Art von Theorie von der »Studentenschaft« wie von einer Corporation; die Wirklichkeit aber ist: Mit jedem halben Jahr gehen viele, welche Erfahrungen gesammelt haben, weg; besonders von andern Universitäten her treten manche dort sträffällig oder verdächtig gewordene Ankömmlinge ein, die selbst wieder gerne durch den Commandostab des Schlägers herrschen möchten; und die Menge wird allzu leicht von der neu versuchten Verständigkeit wieder zur gewohnten Willkürlichkeit zurückgedrängt, so lange das Vorurtheil, die Studirenden seyen eine Corporation, nicht gehoben ist.

Betrachten wir also die Sache nicht nach dem, was seyn sollte und was man gerne hoffen möchte, sondern nach der unvermeidlichen, immer nämlich in der Beschaf-

fenheit des Gegenstands selbst gegründeten und dadurch wiederkommenden Wirklichkeit, so muß man aufrichtig bekennen, daß das Mittel, welches der Verf. S. 71 als das erste nöthige vorschlägt, nicht für an sich richtig, und nicht für anwendbar gehalten werden kann.

Der Verf. fordert, »man solle die Akademische Jugend (!) für das gelten lassen, was sie wirklich sey (!), für eine Corporation junger, theils aus Landeskindern bestehender, theils andern Staaten angehöriger, Männer (?), die wegen ihrer höheren Ausbildung auf der Universität zu einer Gemeinschaft zusammengetreten seyen.«

In dieser wohlgemeinten Proposition beruht gar zu vieles auf unhaltbaren Fictionen.

Allerdings wird jeder Gegenstand des Lebens am besten behandelt, wenn man ihn für das geltend macht, was er an sich und nach seiner wesentlichen Beschaffenheit wirklich ist. Aber zuversichtlich fordere ich jeden Nachdenkenden unter den Universitätsstudirenden selbst auf, zu urtheilen, ob die Studirenden irgend einer unserer Hochschulen die Eigenschaften, eine geschlossene, wohlgeordnete Corporation zu bilden, haben können? und ob nicht vielmehr die meisten Unordnungen auf den Universitäten und besonders die Unfreiheit jedes Einzelnen und die Verwicklung in leere Streitigkeiten, Ehrenvorurtheile, Intriken, Zeit- und Geldverschwendungen und andere Unsittlichkeiten daraus entspringt, daß die Studirenden verleitet wurden, jemals die Einbildung, wie wenn sie einen eigenen Stand und geschlossene Corporationen auszumachen hätten, zu verwirklichen? Die zur Universität kommenden Jünglinge kommen Jeder einzeln, und Jeder geht einzeln wieder ab, wann und wie es ihm beliebt. Wie kann eine alle Augenblicke wechselnde, unbestimmbare, Anzahl von Jünglingen durch die Natur

der Sache bestimmt seyn, ein bestehendes, sich selbst leitendes Ganzes zu bilden?

Wie kann man fingiren, sie kämen mit der Absicht oder Bestimmung, um wegen ihrer Ausbildung in eine Gemeinschaft zusammen zu treten? Jeder kommt einzeln zu einer unter allbekannten Ordnungen und Einrichtungen bestehenden Staatsanstalt, für Studien, die nicht corporationsweise betrieben werden! Er bittet einzeln um Zulassung zum Gebrauch der ohne ihn für ihn bereiteten Bildungsmittel, und wird einzeln aufgenommen, indem er freiwillig und bittend auf die allen Einzelnen gemachte Bedingungen in seinem Namen und nach dem Geheiß und Willen derer, von denen noch seine Subsistenz abhängt, sein feierliches Ehrenwort giebt und unterschreibt.

Seine Ausbildung beruht auf dem Studienzweck eines Jeden. Diesen zu erfüllen, ist seine persönliche Sache und zugleich die Aufgabe seiner Eltern oder Vormünder. Dazu aber ist kein Zusammentreten in irgend eine Corporation nöthig; vielmehr sind die Duellantengesellschaften, von denen entfernt zu seyn und zu bleiben, Er auf Ehre verspricht, der von den Eltern und der Staatsregierung beabsichtigten höheren Ausbildung gewöhnlich sehr entgegen. Außer dem Studienzweck wäre der beste Gebrauch von solchen drei freieren Jahren dadurch zu machen, daß ein Jeder für die Einrichtung seines kleinen Haushalts sorgen, seine Bedürfnisse ordnen, einkaufen, ökonomisiren, vor Prellereien sich hüten und sich selbst berathen lernen sollte, um, wenn er bald in das fernere Geschäftsleben eintritt, wo er vielleicht in den ersten zehn Jahren nicht so viel Besoldung hat, als er Einzeln auf der Universität ausgiebt, für ein verständiges Familienleben nicht allzu verwöhnt zu seyn. Denn von allem diesem entsteht durch den studentischen Corporationsgeist gerade das Gegentheil, und das folgende Leben hat dafür zu büßen.

Man muß auch wohl, um nicht der Höflichkeit die klare Wahrheit aufzuopfern, sich sogar die Erlaubniß nehmen, zu bezweifeln, daß nach dem Verfasser S. 59 und 60 die Akademischen Musensöhne zur Selbstständigkeit herangereifte Männer seyen. Dergleichen Captationes benevolentiae gefallen freilich besser, als die trokkene Wahrheit. Sie mögen hingehen, wenn sie ausdrücken, was das Ziel aller ist, und wenn sie also zu dem, was zu erreichen die Zeit da ist, Muth, Kraft, Anstrengung erregen. Dennoch ist das Wahre zu hören und zu bedenken, am Ende doch immer auch das nützlichste. Die Wahrheit ist: Sie sind alle noch von der Unterstützung und folglich auch von der direkten Leitung und Willensmeinung ihrer Eltern abhängig. Sie sind zwar in den letzten solcher Lebensjahre, durch welche sie zur Selbstständigkeit reifen und sich selbst reif machen sollen; noch immer aber sind sie in der Vorbereitung zum Selbsterwerb. Und wer noch aus dem Beutel eines Andern zehren muß, dem sagt man blos eine schädliche Einbildung vor, wenn man ihn einen zur Selbstständigkeit herangereiften Mann nennt, da es für ihn vielmehr das wahrhaft bildende ist, wenn er recht deutlich an die Wahrheit erinnert wird, daß es jetzt die letzten kostbarsten Jahre seyen, in denen er selbst sein Reifwerden zur Selbstständigkeit sich zur tagtäglichen Aufgabe machen solle.

Prüfe man nur aufrichtig und in aller Stille sich selbst, mit wie äußerst wenig Lebenserfahrungen fast jeder auf die Universität eintritt. Gerade deswegen, weil man noch so selten überdacht hat, wie viel Beobachtung aller Sachverhältnisse vorausgegangen seyn muß, ehe man seine rasche Ansichten und Meinungen zu »Ueberzeugungen» erhoben haben kann, hört man alle Augenblicke ausrufen: Ich, Ich habe diese Ueberzeugung!! Jeder soll seiner Ueberzeugung folgen u. dergl. m. Die reifmachende Uebung in allem Wissenschaftlichen auf der Universität soll

erst behutsam und umsichtig machen, um zu wissen, wie mancherlei immer erst erforscht, erkannt, abgewogen seyn sollte, ehe man irgend einer, besonders einer praktischen Behauptung den heiligen Namen Ueberzeugung beilegt. Dazu hilft am allerwenigsten der immer gährende Corporationsgeist, wo die Meisten hingerissen werden, die Nachsprecher und Nachtreter zu seyn, weil sie gutmüthig voraussetzen, die Anführer, die sogenannten Chefs, müßten ja wohl im Namen Aller gedacht haben, ehe sie auf Aller Gefahr beschließen und ins Blaue so hineinhandeln, daß sie nach wenigen Tagen sich selbst nicht mehr aus der Verwirrung retten können.

Wie kann man also einer Universitätsregierung, der Wahrheit und Wirklichkeit gemäß, zumuthen, daß sie es für richtig an sich, und für nützlich anerkennen solle, wenn Jünglingen, welche heute hier, morgen dort seyn können; Jünglingen, deren wahrer, von ihrem eigenen Verstand und von ihren Ernährern gewollter Zweck am besten durch freie Unabhäugigkeit von allen ihresgleichen erreicht werden kann; Jünglingen endlich, welche durch die Einbildung, daß sie eine Gesammtcorporation machen dürften oder müßten, nur tagtäglich in Streitigkeiten und Anmaßungen verwickelt werden können, — — daß sie, sage ich, es anerkennen solle, wenn solchen, an sich achtungswürdigen, Jünglingen Ansprüche auf eine Gesammtcorporation oder auf vielerlei geschlossene Verbindungen eingeprägt werden, welche jeden Moment in Leidenschaften, Anmaßungen und andere Folgen der Erfahrungslosigkeit ausarten.

Gerade darin besteht vielmehr das Fundament der Akademischen Freiheit, daß ein Jeder einzeln während dieser ihm deswegen möglichst freigegebener Vorbereitungsjahre sich selbst so zu bestimmen lerne, wie es seine Lebenserfahrungen und die durch wissenschaftliches Denken geläuterte Ueberlegungen ihm als der Rechtschaffenheit und Klugheit gemäß zeigen und eingeben können.

So lang der Hochschüler noch auf den Mittelschulen war, gab ihm, dem Einzelnen, der Rath und Wink der Vorsteher seine Richtung. Soll denn nunmehr auf der Universität seine gepriesene Freiheit und sein Reifwerden zur Selbstständigkeit daraus hervorgehen, daß er von wenigen Seinesgleichen, wie dies in allen Duellantengesellschaften unläugbar der Fall ist, mehr als von seiner eigenen Einsicht, geleitet und getrieben werde, blos weil diese ihm durch eine gewisse Dreistigkeit, und wenn alles fehlt, durch den Schläger zu imponiren wagen?

Das Gegentheil von allem Corporationsgeist ist im Zweck der Akademischen Jahre. Es soll eine Lebenszeit seyn, in welcher sich Jeder durch eigenes Umherschauen mit den Umständen und Umgebungen des Lebens bekannt machen und sich dadurch selbst erziehen und regieren lernen kann.

Seine »Studentenrechte« (man frage sich nur, worin diese bestehen, doch hoffentlich nicht in der Freiheit, Andere zu kränken, Schulden zu machen, die edle Zeit in der Zerstreusucht zu verschleudern? —), kurz, die wahren Studentenrechte kränkt ihm niemand, den er nicht leicht vor Gericht ziehen könnte, wenn er nur nicht selbst sich dem Vorurtheil unterwirft, daß man zwischen dem achtzehnten und einundzwanzigsten Jahre, gerade dann, wenn man der Mündigkeit am nächsten kommt, keine Obrigkeit, wenn sie auch dem Untergebenen so sehr, wie möglich, assimilirt ist, anzuerkennen habe, dafür aber immerfort in einem Zustand lebe, wo aller Rechtsgleichheit zum Trutz Kriegserklärungen und Friedensschlüsse alle Tage in jenen gepriesenen iudiciis parium abzuwechseln pflegen, weil sie vielmehr die Schulen und Kampfplätze der Eifersucht gegen einander sind.

7. Noch eine sonderbare Selbsttäuschung ist es, zu meinen, daß Jünglinge, die selbst den Partheien allzu nahe stehen, die besten Richter seyn könnten.

Der Verf. scheint S. 32 zu meinen, daß man 1675 (etwa sechs und dreißig Jahre nach dem Aufkommen der Duelle, zu Jena) nicht so ganz auf dem unrechten Weg gewesen wäre, als daselbst »die ersten Landsmannschaften »entstunden und zu ihrem Zweck angaben, Cognosci»rung und Bestrafung der andern geringen (?) »Verbrechen ohne Bemühung *) des Akademi»schen Senats auszuüben, deswegen Senio»res zu denominiren und zugleich National»fiscos (!!) anzuordnen.« Wie ists möglich, daß der Verf. von einem solchen Antrag die Herstellung einer vernünftigen Ordnung zu hoffen scheint, da der Antrag an sich eine in der Hauptsache aufsichtlose und tagtäglich unruhige Gewaltherrschaft von nicht mündigen Jünglingen über andere Ihresgleichen in sich schließt, die den Schläger zum Executor und eine in diesen Jahren am meisten leidenschaftliche Herrschsucht zum Gesetzgeber **) hat. Wer

*) Wer lächelt nicht über die Kunst, daß die Jugend von 1675 ihre wahre Absichten schon mit solchen Vorwänden der Schonung zu umhüllen versuchte. Wüßten doch die Akademiker, wie ungerne jeder Lehrer an dem Richteramt und der Universitätspolizei Antheil nimmt, wenn die Wahl ihn auffordert. Gewiß gar nicht um ihrer selbst willen, sondern nur um dem Alter, welches zwischen dem Gymnasium und dem Geschäftsleben (einzig in seiner Art!) in der Mitte steht, die möglichste Schonung zu sichern, haben indeß die Professoren den Studirenden noch einen eigenen Gerichtsstand zu erhalten sich bemüht. Daß auch dieses die Meisten nicht zu schätzen wissen, nicht um so mehr denselben in seiner Wirksamkeit unterstützen, ist ein großer Beweis, wie langsam man über sich selbst klar und reif wird.

**) Der Verf. deutet auf Beispiele, wo Akademische Gerichte

könnte solche einmal anerkannte Verbündungen ohne tagtäglichen Streit unter Aufsicht halten, da der Verf. doch selbst S. 69 die neueste Erfahrung von der Universität München angiebt, wo der König die liberalste Erlaubniß zu Orden und Gesellschaften, doch nur unter den gerechtesten Bedingungen, gegeben hat, »daß sie nicht geheim seyn, deswegen ihre Satzungen zur Genehmigung vorlegen, nur auf Akademische Dinge sich beziehen, Vorstände und Mitglieder nennen, mit keinem Zwang verbunden seyn, und nichts Unmoralisches und Pflichtwidriges beabsichtigen dürften.«

Kann eine liberale Nachgiebigkeit sich mehr der Lebensweise und den Eigenthümlichkeiten Akademischer Jünglinge anbequemen wollen? Und doch sieht der Verf. selbst keinen erwünschten Erfolg voraus. Er bekennt selbst, daß, was schon Factum ist, zu fürchten war, daß »die Vorstände »solcher Orden doch nur die anhörbaren Artikel in ihre »Statuten aufnehmen, die geheimen aber (d. h. doch die für ihre Herrschsucht, für ihre Zernichtung der Akademischen Freiheit, wie sie jedem Einzelnen gebührt, vortheilhaften) »für sich behalten werden.«

Und hat eben dieses nicht seit 1675 die Erfahrung aller Universitäten bewiesen, wo (man muß, leider! sagen, niemals) eine »consequente« Strenge versucht, viel

---

unrichtig oder schwankend geurtheilt haben, voraussetzend, daß, wenn Studenten Assessoren gewesen wären, die Untersuchung sicherer geworden wäre. Möglich! insofern pares inter pares manches eher erfahren mögen, als das Gericht. Wer aber ist, wenn das Akademische, aus Anbequemung an die Studirende noch gelassene Gericht bisweilen nicht ins Klare kommen kann, am meisten daran schuld? Niemand als das Vorurtheil, daß jeder Studirende gegen das Gericht so zurückhaltend, wie möglich, seyn müsse. Nur wer keine Uebung hat, beredet sich, gerichtliche Untersuchungen leicht besser machen zu können.

öfter aber mit den Orden und Landsmannschaften das Experiment, ob nicht durch ihren guten Willen die Ordnung und Freiheit Aller zu erhalten sey, vergeblich gemacht worden ist. Selbst von der neuen Hochschule München, sagt S. 68, höre man die Klage, daß so viele Zweikämpfe vorgehen, und wundere sich öffentlich darüber, daß sie von der Polizei, die doch dort sehr wachsam und thätig seyn könne, unentdeckt bleiben. Dies also sind immer wieder und aufs neue die Früchte von jener Einbildung, wie wenn frei kommende und frei weggehende Jünglinge doch nach Belieben sich wie eine Gesammtcorporation oder in kleineren Gemeinschaften zu einer Selbstregierung und besonders zur Selbstrache und (blos vermeintlichen) Genugthuung gestalten dürften. Selbst vor den Augen des Königs *), der ihnen das Möglichste gestattete, mitten in seiner Residenz und neben einer Polizei, die sonst Alles zu entdecken fähig wäre, zeigt der durch eine bloße Fiction sich erhaltende Corporationsgeist seine ganze Unverbesserlichkeit. Fragt sich der gerade Menschenverstand des Einzelnen: was thue ich, wenn ich provocire? so muß er antworten: Jener hat mich geneckt. Jetzt will ich versuchen, ob er nicht auch noch mir einen Hieb versetzen kann. Jener hat sich als Beleidiger mir zuwider gemacht. Dafür will ich mich jetzt auch noch seinem Schläger und dem Zufall preisgeben. Nur der Corporationsgeist sagt: Dennoch mußt Du provociren. Und eine Ehre ists, ruft er, gegen allen Menschenverstand Dich zu duelliren!

---

*) Uebrigens bin ich vollkommen gewiß, daß ein einziges kräftiges Wort des Königs und jedes Landesregenten die Polizei allwissend genug machen kann, um alles Akademische Duelliren zuverlässig zu verhüten. Nicht ein Akademisches Amt allein, aber der Argus der Polizei vermag dies auch in einem Residenzumfang.

Gefährlich oder wenigstens ohne Aussicht auf bleibenden guten Erfolg ist es immer, wenn wichtige Einrichtungen auf Fictionen und Einbildungen gegründet würden, die der Beschaffenheit der Sache selbst entgegen sind.

8. **Sind denn aber die Akademischen Duellanten-Corporationen allein die Gewalt, die, mit dem Schläger statt des Scepters in der Faust, aller Gesetzgebung, aller Regentenmacht und aller rechtlichen Freiheit der Universitätsgenossen unbezwinglich bleiben?**

Die Akademische Freiheit beruht auf der vollständigen gerechten Unabhängigkeit jedes einzelnen Immatriculirten von jedem Seinesgleichen. Eben deswegen, weil die Anstalt diese Unabhängigkeit der Studirenden unter einander als das wahre Ausbildungsmittel eines jeden Einzelnen betrachten muß, schützt sie auch dieselbe, indem sie keinen, ohne daß er sein Ehrenwort gegen die Duellantengesellschaften gegeben hat, für aufgenommen erklärt, und auch in der Folge alle jene durch den Schläger herrschende Verbindungen als unabänderlich verboten behandelt und behandeln muß. Es ist Nothwendigkeit, nicht Caprice, gegen alle Akademische Duellantengesellschaften jedem sein Wort abzunehmen. Eben dadurch will der erfahrnere Gesetzgeber ihn selbst auffordern, daß er, wenn er nicht ein Feiger gegen sich selbst seyn will, zum Beschützen der wahren Akademischen Unabhängigkeit für seine Person das Seinige beitrage, das heißt, daß jeder für sich den Muth beweise, sich von Duellantenvereinen frei zu halten. Wie bald müßte alsdann dieses die Gleichheit und Freiheit Aller störende Schlägerregiment in Nichts zerfallen.

Gerade um der Akademischen Freiheit willen, insofern sie Jedem als Ausbildungs-

mittel für seine künftige Lebensweise Lebenserfahrungen und Warnungen gewähren soll, müssen wir also einen dem Verf. entgegengesetzten Grundsatz obenan stellen:

»Alle Studirende, wie sie einzeln auf die Universität freiwillig kommen und nach Belieben davon abgehen, haben zwar auf dieser durch die von der Anstalt unter dieser nöthigen Bedingung gewährte Aufnahme und Immatriculation die gemeinschaftliche Benennung *) von ihrem Studienzweck. Sie haben aber durch diesen Namen, welchem jeder nur einzeln durch Fleiß und gutes Betragen genügen kann, keinen Anspruch und keinen Vorwand, irgend wie eine geschlossene Gesellschaft oder Corporation zu handeln. Sie sind auch nur unter der Bedingung, das Gegentheil heilig zu halten, aufgenommen, und die Natur der Sache nebst der vielfachen Erfahrung zeigt diese Bedingung als unvermeidlich nothwendig.«

Mag eine solche Corporation alle auf der Universität anwesende Studirende umfassen, oder mögen mehrere Corporationen neben einander sich gestalten, so ist das Erhalten einer verständigen Ordnung daraus nicht zu erwarten,

a) weil die Mitglieder Jünglinge sind, von denen jeder erst Lebenserfahrungen zu machen und sich selbst zu regieren lernen soll, ehe er Andere zu gouverniren einen Beruf haben kann;

b) weil der Wechsel der Mitglieder ungebunden bleiben muß, eben deswegen aber, wenn je einmal von den Erfahrnern gute Vorsätze gefaßt sind, sie auf die Nachkommende nicht vererbt werden können;

---

*) Wann wird endlich das Verfeinerungsgefühl so weit wirken, daß Studirende sich den rohen Namen Bursche verbitten? Nicht ganz eben so vulgär, aber doch lächerlich ist der Beiname Commilitonen. Nur die Duellantenvereine, nicht die Wissenschaften wollen „Kriegscameraden“ haben.

c) weil die durch Duellanten zusammengehaltene Associationen gegen außen keinen andern Zweck haben können, als theils den Vorstehern der Anstalt, theils andern bürgerlichen Verordnungen und Verhältnissen als eine Gesammtheit sich zu widersetzen;

d) weil von innen die Mehrere den Wenigeren und besonders die Gewaltthätigere den Ruheliebenden statt der Ordnuug nur Händel und schlimme Angewohnheiten, statt der Freiheit nur Zwang und andere Folgen der Unbedachtsamkeit, bereiten;

e) und weil endlich eben dieser Zwang nur durch ein rohes Mittel bewirkt wird, welches, selbst wenn der Zweck ein nützlicher wäre, bei weitem zu kostbar seyn würde, da es Gesundheit und Leben von Personen in Gefahr bringt, welche noch weniger, als die völlig mündigen über sich selbst zu disponiren haben, da es tausend Eltern, Verwandte und Freunde täglich in Furcht und Kummer versetzt, und da es allen Gesetzen zum Trutz rohe Angewöhnung zu Neckereien und zur Selbstrache gerade in denen Ständen, welche die gebildete seyn und künftig andere bilden sollen, vervielfältigt.

9. Schutz für ein unabhängig gesellschaftliches Studienleben ist zugleich desto nöthiger.

Das einzige Wahre in dem angepriesenen Hingeben an geschlossene Gesellschaften ist dieses, daß das öffene Gemüth gutartiger Jünglinge gerne Seinesgleichen sucht, ohne das Anschließen sich unglücklich fühlen, auch an der gemeinschäftlichen Ausbildung allerdings verlieren würde. Das Unwahre aber in diesem Corporationsgeist ist das verderbliche Vorurtheil, wie wenn das Gute und Nöthige jugendlicher Gesellschaftlichkeit mit einem Zwang, und besonders mit dem Zwang der vernunftwidrigen Zweikämpfe

oder mit dem Despotismus des Schlägers und Raufdegens verbunden seyn dürfte oder müßte.

Zu trennen also ist das Wahre vom Unwahren.

Jede Akademische Obrigkeit wird es sehr gerne sehen, wenn ihre Immatriculirte, diese freiwillige Theilnehmer an ihrer in sich frei bleibenden und selbstständigen Lehranstalt, zu Gesellschaften für Studienzwecke und freundschaftliche Unterhaltung sich ebenfalls freiwillig und nach verständiger Wahl vereinigen; nur aber unter Bedingungen, welche jedem Akademiker die ihm einzeln gebührende Freiheit zu sichern, aber auch zugleich das innere Leben und Bestehen der Lehranstalt, welche auf den Lehrern und Belehrungsmitteln ruht, und die Rechte der sie umgebenden Bürgerschaft zu gewähren vermögen.

Diese Bedingungen werden daher vornehmlich folgende seyn müssen:

a) Die verabredeten Zwecke und Mittel einzelner Akademischen Gesellschaften sind von allen Mitgliedern unterzeichnet der Akademischen Behörde zur Genehmigung vorzulegen, mit der unterzeichneten Versicherung auf Ehrenwort, nichts anderes in der Gemeinschaft zu beabsichtigen und zulassen zu wollen.

b) Weil vertrauliche Verbindungen nach der Natur der Sache nur auf wenige gleichartiger Gebildete sich erstrecken können, so würde wohl die Zahl jeder Gesellschaft auf fünfzehn bis zwanzig zu beschränken seyn.

c) Die verabredete Statuten müssen ausdrücklich das Versprechen enthalten, daß die Gesellschaft weder in ihrem Inneren einen Zwang, noch viel weniger eine Opposition gegen Andere ausüben wolle.

Dergleichen der Akademischen Freiheit angemessene und für die jugendliche Bildung vortheilhafte Gesellschaften werden aber entweder nicht entstehen, oder doch selbst (man denke nur, was von der neuen Lehranstalt zu München her ver-

lautet!) allzu bald ausarten, wenn nicht endlich einmal entscheidende Mittel

um das Regiment des Schlägers von den Universitäten zu verbannen

von den Regierungen festgesetzt, aber . . . aber auch unabbittlich ausgeführt werden.

10. Wenige, aber beharrlich und unabbittlich angewendete, gerechte Mittel können die Universitäten von der Duellantenherrschaft und deren tausendfach verderblichen Folgen rein halten, jedem Einzelnen die Akademischen Jahre als freie Selbsterziehungszeit sichern und den sonst unausbleiblichen Untergang dieser gemeinsamen Lehranstalten in ein neues Gedeihen für höhere Bildung umändern.

Was kann verderblicher seyn, als immerwährendes Verbieten, Strafedrohen, Verurtheilen, wenn denn doch wieder fast in jedem einzelnen Fall Milderung oder Amnestie ertheilt wird, so daß höchstens der ganz Protectionslose in dem Garn der Gesetze hangen bleibt? Woher denn aber, fragt man mit Recht, von oben herab, die von Vornehmen, welche ein empfindliches Ehrgefühl zu den standesmäßigen Vorzügen rechnen, immer nicht seltene Connivenz gegen den Duellantengeist auf den Universitäten?

I.

Hebung des Vorurtheils von Gleichheit des Akademischen Duellirens mit dem Militärischen.

Nur weil man militärisch oder in einem privilegirten Stande erzogen, zwischen dem militärischen und dem akademischen Duelliren den Unterschied selten so genau zu machen pflegte, welcher doch in der Natur der Sache

liegt, mag es sich erklären lassen, daß zwar die Gesetzgebungen auch auf den Universitäten das Duelliren immer zu verbieten für nöthig hielten, selbst vorzügliche Männer aber es dennoch, wie einen Beweis des Ehrgefühls, des Muths und der Gewandtheit in den Waffen, persönlich zugeben, wo nicht gar loben zu müssen meinten.

Wie sehr aber sind vorerst die sogenannten Ehrensachen der Studirenden von etwa sechszehn bis ein und zwanzig Jahren von dem meistens sehr verschieden, was bei einem aus Männern bestehenden und zu einer strengen Ordnung angewöhnten Officierkorps zu einer Ehrenstreitigkeit werden kann.

Der Verf. selbst giebt S. 120 — 126 die allgemeinen und speciellen Gesetze, welche 1791 von den Deputirten der verbundenen Landsmannschaften als das Mittel, alle dergleichen »Ehrenverletzungen« vor ein Akademisches Ehrengericht zu bringen und dadurch das Duelliren ganz zu verhüten, für nöthig und zureichend gehalten wurden.

Sie enthalten, was die Genugthuung betrifft, mehreres Gute; z. B. daß nicht um Geld (was meist nur die Eltern träfe und dem Reicheren ein Uebergewicht geben würde), sondern persönlich gestraft *) werden solle —

*) Dies geschieht bereits auf vielen, wahrscheinlich auf allen Universitäten, welche verbesserte Akademische Gesetze haben, seit mehreren Jahren. Zugleich aber haben die Vorschläge der Jenaischen Studierenden sehr richtig verlangt, daß die Carcerstrafe durch Unbequemlichkeiten ein gehöriges Gewicht erlange; daß z. B. niemand als der Arzt oder der Wächter hineinkommen dürfe, daß eine mäßige Kost vorgeschrieben werde u. s. w. Man kann hinzufügen, daß die kurzen Carcerstrafen auf Sonn- und Feiertagen oder länger in den Ferien abgesessen werden sollten. Wird nicht ein solches Strafen zum bloßen Schein und Spott, wenn man aus dem Carcer in Collegia und zum Spazieren herauskommen kann, so oft man Lust

daß gegen Beschimpfungen Abbitte vor Mehreren und selbst in bedeutenderen Fällen schriftliche Ehrenerklärung zu verfügen sey — daß die Carcerstrafe nicht nur bald abgebüßt werden solle, sondern auch das Carcer nicht wie ein Besuchzimmer (eigentlich wie ein Taubenschlag) oder gar wie ein Sicherheitsort für Trinken und Spielen gelten dürfe. Ueberhaupt ist die Gradation der Vergehungen und der Strafen in jenen Vorschlägen meist so abgemessen, daß sie wohl in jede Akademische Gesetzgebung aufgenommen werden könnte.

Worin aber bestehen die angegebenen Vergehungen selbst?

Das erste (Capitalverbrechen?) ist: »Wenn Einer »dem Andern, da doch die Rechte unter den Studirenden »gleich seyen, nicht die Hälfte auf der Straße, »oder wo man sich sonst begegne, ausweiche.« Wer (um aller Musen und Grazien willen!!) hat im ganzen übrigen Leben eine so empfindliche rechte oder linke Seite, daß es ihm eine Ehrensache wird, wenn der Andere etwas näher an ihm vorbei zu schreiten sucht? Und würde auch ein Premierminister, wenn er etwa auf der Straße im Gedränge ein bischen berührt würde, daraus eine Ehrensache machen?

Weitere Ehrenverletzungen werden S. 122 mit den Worten bezeichnet: »Wer den Andern schimpft und ihm der Ehre nachtheilige Dinge entweder ins Gesicht oder hinter dem Rücken sagt, muß im überwiesenen Falle öffentlich abbitten, in sehr gravirten Fällen sogar schriftlich eine Ehrenerklärung ausstellen.« — — Allerdings ist dies im akademischen und übrigen Leben der Mühe werth, wenn bestimmte Vorwürfe oder schädliche Verläumdungen gegen Einen verbreitet werden. Fragt man aber nach

---

hat, wenn man alsdann sogenannte „Commilitonen“ bei sich haben kann u. s. w.

der universitätischen Wirklichkeit, so geschieht unter den Universitätsstudirenden dieses ohnehin höchst selten, daß Einer gegen den Andern durch bestimmte Verläumdungen schädliche unwahre Nachrede verbreitet. Dazu fehlen während dieses glücklichen Mittelzustandes meist die Aufreizungen der Eigennützigkeit. Der gewöhnliche Schimpf aber — worin besteht denn dieser? Antwort: Das nur durch Blut abzuwaschende Crimen ist, daß Einer dem Andern einen »dummen Jungen« zuruft, oder ihm ins Gesicht sagt, daß er ihm »sonderbar« vorkomme. Und dies ist dann die ungeheure Ehrenverletzung, um welcher willen kein Gericht, als ein studentisches, scharfsichtig und strenge genug zu seyn vermag; dies ist die Makel, welche nur, wenn sich beide Jünglinge im verhüllenden Turniershabit einander gegenüber gestellt haben, durch zwei Schlägerschwerter wieder abgerieben werden kann. Im übrigen Leben können schimpfliche Nachreden oft bedeutend schaden. Ist denn aber irgend ein zur Selbstständigkeit reifender junger Mann von achtzehn bis einundzwanzig Jahren dadurch dumm geworden, daß ein Anderer gleichalteriger unartig genug ihm das fatale Monosyllabum ohne Grund zugerufen hat? Fällt nicht das ohne Grund Gesagte von selbst auf den zurück, der dadurch den thrasonischen Beurtheiler des von ihm unabhängigen Mitglieds der Lehranstalt spielen will?

Die gewöhnlich sogenannten »Ehrensachen« unter den Universitätsstudirenden sind demnach eigentlich der Rede nicht werth. Wie vermag ein Mitstudirender dem andern seine Ehre zu nehmen? Allerdings beruht die äußere Ehre auf dem Urtheil der Uebrigen. Aber werden denn diese Uebrige ewig zweifelhaft bleiben, ob der, welcher mit dummen Jungen um sich wirft, oder die, welche einen solchen leeren Lärmenmacher kräftig auslachen und bemitleiden, die Klügeren, die Ehrenfesteren seyen? Wer den nächsten Tag nach dem Abgang von der Universität darauf ein Ge-

wicht legen wollte, würde sich selbst nur lächerlich vorkommen. Gewiß duellirt sich kein Militair, wenn ihm nicht etwas Bestimmtes mit einem scheinbaren Grunde vorgeworfen oder nachgeredet worden ist.

Und wie? Wenn denn wirklich zwei Studirende um des dummen Jungens willen nach allen Regeln des alten und neuesten Comments alle mögliche Gänge und Schwänke der Fechtmeisterei mit einander durchgemacht haben — welcher von ihnen (wenn dem Menschenverstand einmal kaltblütig zu fragen erlaubt ist), welcher von den beiden Ehrenmännern ist dadurch der Gescheidere geworden?? Ist etwa alle »Dummheit« weggeschwitzt, wenn man sich ein Dutzend mal herumgepaukt hat? Oder . . . ??

Ein anderer bedeutender Unterschied ist: Das Militair ist bestimmt, in Waffen geübt zu seyn und persönlichen Muth zu beweisen. Auch müßte es sehr unerwünscht und zweckwidrig seyn, mit händelsüchtigen Mitstreitern in so naher Verbindung stehen oder mit solchen vor den Feind treten zu müssen. Universitätsstudirende sind auf keine solche Weise an einander gebunden. Und für ihr ganzes übriges Leben ist nichts überflüssiger, als Beweise des Fechtermuths und die Fechtübungen selbst.

II.

Was ist für unsre Zeit überflüssiger, als die ganze Akademische Fechterkunstanstalt?

Eben deswegen möchte der erste nöthige Vorschlag seyn, alles das Fechten selbst von den Akademischen Studienanstalten zu verbannen, und die jetzigen Fechtmeister anderswo möglichstgut zu versorgen. So lang diese nur aus den sogenannten Ritter-Akademien u. s. w. auch auf die Universitäten herüber gekommene Kunst der gladiatura wie eine liberale gelehrt und bezahlt wird, versuchen die Gewandtere sie auch aus-

zuüben. Ist es nicht höchst inconsequent, eine Kunst mit Kosten lehren zu lassen und ihre Ausübung doch verbieten zu müssen? Nur wenn bei den Studirenden überall kein Rapier seyn darf, wird auch der Schläger verschwinden. Sie werden dennoch »all der sieben freien Künste Magistri« werden können. Denn so viel ich weiß, giebt es nirgends für irgend eine Staats- oder Kirchenanstellung ein Examen rigorosum, wie weit sich Supplicant in der gladiatura academica vorgeübt habe? Vielmehr kleidet es doch irgend einen Competenten um Civilstellen gar nicht gut, wenn ihm einige Marken solcher Gladiatorskünste queer im Gesicht stehen, die, wenn auch der spanische Knebelbart ohnehin abgelegt wird, dennoch zurückbleiben.

In Ernst. Die Studirenden schätzen die Exemtion von dem Soldatenstand sehr hoch; und doch wollen sie sich vorüben, wie wenn sie künftig als Fechtmeister das Vaterland zu vertheidigen hätten. Selbst aber dort, wo alle Jünglinge sich auf den Nothfall zur Landwehr befähigen sollen (was mir an sich sehr consequent und zweckmäßig scheint), taugt doch das Fechten mit Rapieren und Schlägern nicht zur Vorübung; vielmehr sind die militärischen Exercitien bekanntlich längst etwas ganz anderes.

Darf daher in dem ganzen Umkreis der Universitätsstädte nicht rapiert werden, so sind die Vorübungen für das Duelliren abgeschnitten. Auch müßten die Pedellen um so gewisser jedes Rasseln eines Schlägers hören und entdecken können. Daß nirgends in Wirths- oder Privathäusern das Rapieren wider alles Verbieten doch geübt werde, wird die Polizei, wenn die Polizeidirectoren dadurch den ernsten Willen des Regenten zu erfüllen wissen, und die unfolgsamen Rapierer einen bedeutenden Entdeckungspreis bezahlen müssen, sicherlich verhindern.

Nicht ganz überflüssig wird seyn, den Schwertfegern zu verbieten, daß sie weder Rapiere noch Schläger an

Studenten verkaufen. Dennoch würde dies leicht mittelbar geschehen. Desto gemessener würde durch strenge Strafen zu verbieten und zu verhüten seyn, daß im Umkreis der Universitätsstädte kein Hausvermiether, Wirth u. s. w. irgend ein Rapieren unangezeigt lasse.

III.

Die akademische Duellanten-Gesellschaften sind nie ohne einen Bruch ihres den unentbehrlichen, für die Unabhängigkeit jedes Studirenden nothwendigen Universitätsstatuten frei gegebenen Ehrenworts. Sie müssen verschwinden, wenn die Regierungen jeden Akademisch-Provocirenden für das, was er dadurch ist, für Ehrenbrüchig erklären und ihm als solchem alles Erscheinen bei gesetzlichen Amtsverrichtungen wenigstens auf fünf Jahre unabbittlich untersagen.

Der Hauptpunkt ist die Ueberzeugung, daß die Furcht vor dem Despotismus des Schlägers bei all den akademischen Unordnungen, auf welche hier Rücksicht zu nehmen ist, als die letzte gemeinschaftliche Zwangsursache wirkt. Soll irgend eine Krankheit gründlich, d. h. nicht blos durch die umsonst versuchte Palliative, geheilt werden, so ist

causas cognoscere morbi

»Erforsche die Wurzel des Uebels«!

die erste Regel. Diese Wurzel einer Menge von Schädlichkeiten, welche sich auf den Universitäten in mancherlei Formen offenbaren, und dadurch, daß dann erst die Ausbrüche streng bestraft werden, nicht zu verhüten sind, liegt in dem von allen gefürchteten Zwang des Schlägers. Dieser, fast allen Neuankommenden aufgedrungen, gefällt bald den Großprahlern, den Gewaltgierigen, den Schuldenmachern, die als bemooste Burschengreise auf Kosten

der Schwächeren ihre Kunde des Burschencomments sich zum Erwerbszweig machen. Und so vererbt sich das die eigentümliche Selbstbildung der Einzelnen unterdrückende Schlägerregiment von jeder akademischen Generation auf die andere. Was will der Jüngling, welcher sich zu fühlen anfängt, lieber, als den Herrn spielen? Wenn nichts anderes ihm zu Gebot steht, so müssen etliche arme Hunde diesen Trieb, zu gebieten, entgelten und auf allen Straßen hören machen, welche Gewaltstimme über sie zu gebieten habe. Gegen Seinesgleichen hat dazu ein Akademiker nur jenes einzige Mittel der Duellantengewalt. Einige legen sich, statt Kopf und Feder im verständigen Notiren aus Collegien-Vorträgen zu üben, auf diese Fechterkünste und dominiren dadurch über die, welche in diesen glücklichsten Jünglingsjahren von nichts, als den wenigen akademischen Gesetzen abhängig seyn sollten. Nur durch den Schläger werden die Ankömmlinge genöthigt, wider ihr den Gesetzen gegebenes Ehrenwort in die Duellantengesellschaften einzutreten. Nur der Schläger ist der letzte Grund, warum die Meisten allem, was dort die Gewaltthätigere gegen die Lehranstalt oder die Bürgerschaft im Einzelnen oder im Ganzen durchsetzen wollen, Schritt für Schritt blindlings zu gehorchen, und wenn etwa zwölf solcher Alleinherrscher den Verruf der Universität, durch welche sie Rechte der Akademiker haben, beschlossen, nicht ein Einziger mit dem so natürlichen Memento h e r v o r z u t r e t e n wagt, daß die Führer des großen Worts sich eben dadurch ipso facto ihres Standes und aller Studentenrechte verlustig machen. Nur auf der Gewalt des Schlägers beruht das jedem Ehrgefühl, jedem verständigen Vertrauen tödtliche Vorurtheil, daß ein der Duellantenverbündung gegebenes Wort, wenn es gleich das Ehrenwort gegen die Gesetze bricht, doch ein Wort der Ehre und nicht vielmehr ein Beweis der gänzlichen Unterdrückung des Rechtsinns sey.

Schwerlich wird je dieses ehrlose Vorurtheil von selbstersonnener Ehre in dem Jugendalter, welches erst durch Erfahrungen zum Selbstdenken reift und zu dem, was als »Ueberzeugung« befolgt zu werden würdig ist, sich nur allmählich emporarbeitet, anders, als durch entschieden entgegengesetzte Unehre so überwältigt werden können, daß endlich die gesunde Ueberlegung wieder in ihre Rechte eintritt.

Jede akademische Lehranstalt macht nothwendig zur Bedingung der Aufnahme das wahre — Ehrenwort, daß Jedem seine einzelne Freiheit und Selbstbildung so werth seyn sollte, um nicht unter die Herrschaft des Schlägers in irgend eine Duellantengesellschaft zu treten. Aber auch alle, wünschenswerthe, Vereinigungen für Studienzwecke und Freundschaft (wie man zu München das äußerste öffentlich zuzugeben den Versuch gemacht hat) können nicht rein erhalten werden, wo die händelsüchtigen Duellantengesellschaften sich einmischen können. Was kann demnach gerechter seyn, als daß Jeder, welcher zu einer Schlägerei auffordert, da er dadurch sein eigenes Ehrenwort bricht, und das Ehrenwort Aller, wie sie es den unentbehrlichen Gesetzen geben, verhöhnt, selbst — — von den Regierungen für Ehrenbrüchig zum voraus erklärt werde?

Gegen ihn geschieht dadurch gar nichts willkührliches. Die Regierungen sprechen nur aus, was der beharrliche Verletzer des rechtlichgegebenen Ehrenworts sich selber zufügt. Sein Thun ist ja, wenn man unpartheiisch die Wahrheit sagen will, eine fortwährende Ehrenbrüchigkeit. Diese ist um so unentschuldbarer, weil sie nur durch verderbliche Verheimlichungen sich zu erhalten sucht, auch durch Sophismen sich und andere so betrügt, daß sie der heillosen Maxime: die der Gesetzlosigkeit gegebene Zusage ist heiliger als alle gesetzliche Ordnung! sogar den heiligen Namen Ueberzeugung beizulegen sich angewöhnen

und dadurch jedem consequenter denkenden das Vertrauen in ihre Versprechungen fast zur Unmöglichkeit machen. Wer in den drei freiesten Lebensjahren, während man sich in den Denkwissenschaften, in der Pflichtenlehre, in den Rechtsgrundsätzen befestigen soll, sich als »Ueberzeugung« die Maxime einprägt:

> Jedes (auch noch so unentbehrliche, obrigkeitliche) Gesetz ist ein Zwang, welchen nach Belieben zu eludiren ich mir zur Ehre mache!

mit welchen geheimen Vorbereitungen des Gemüths wird dieser in das bürgerliche Leben und in die Staatsordnung eintreten, welche viel mehr, als das akademische Gesetz, und meist ohne solche freie Einwilligung der Einzelnen, fordern muß.

Ungerne, aber aus warmer Liebe für wissenschaftliche, freie Bildung aller zur künftigen Staats- und Kirchenverwaltung bestimmten Jünglinge, weiß ich aus dem bisherigen keine andere Folgerung zu ziehen, als diese:

Nur wenn jeder zum Akademischen Duell provocirende von den Regierungen auf das bestimmteste für das zum voraus erklärt wird, wozu er ipso facto durch das Beharren in einem Duellantenverein und durch das Provociren sich aus eigener Willkühr und Schuld macht, nur dann kann und wird jeder provocirte Akademiker die Antwort bereit haben:

> Mit dem, der in diesem Augenblick sich selbst für dieses ganze Gebiet ehrenbrüchig gemacht hat, kann ich mich ohne Gefahr für meine Ehre nicht einlassen!

Es versteht sich, daß, wenn der Provocirte dennoch in den Duell willigt, der Schimpf der Ehrenbrüchigkeit auch ihn eben so treffen müßte. Alles aber kommt darauf an, daß fest und auf Regentenwort darauf gehalten werde: Ein solcher Ehrenbrüchiger darf wenigstens auf fünf Jahre vor dem Angesicht des Regenten selbst gar nicht erscheinen, und

hat überhaupt eben so lang weder im Civil- noch im Officiersstand eine Anstellung auch nur zu begehren.

Selbst wenn vorerst nur einzelne teutsche Regenten, noch viel mehr, wenn alle Bundesstaaten diesen Schimpf und Ehrenverlust gegen das Akademische Duelliren festsetzten, würde der Fall, ihn wirklich zu verschulden, kaum noch als einzelner Versuch, und blos deswegen vielleicht wenige Male eintreten, weil man bei diesem Vergehen, leider! allzu häufig auf Ausnahmen und Begnadigungsrücksichten zu hoffen pflegt und auch (Ich muß nach der Wahrheit reden) dazu verwöhnt ist. Die vielfachsten Erfahrungen sagen dagegen schreiend, daß alle die bisherigen halben Maßregeln das Uebel, welches unläugbar neben gewissen Verfeinerungen und Modeschlauheiten gegenwärtig im Steigen ist, nur verschlimmerten. Man verfolge das schon geschehene Duelliren mit gelinden oder mit strengen Strafen; so lange es die Meinung der Ehre für sich hat, geschieht es dennoch wieder, wird oft (gewöhnlich auch von Aelteren, vielleicht ehemaligen Raufboldsgenossen) wie ein Zeichen der Bravour, wenigstens wie ein unvertilgbares minus malum behandelt und wirkt desto schädlicher, weil es als ein Spott der gesetzlichen Verbote und alles verständigen Urtheils im verwerflichsten Helldunkel fortdauert.

Selbst das Concilium von Trident setzte noch in seiner letzten (fünf und zwanzigsten) Session den 4. Dec. 1563. auf das Duelliren perpetua infamia. Wenigstens zu weit dünkt mich also der Vorschlag nicht zu gehen, daß die Regierungen das Akademische Duelliren durch **Vorausbestimmung** einer Ehrenbrüchigkeit auf fünf Jahre bestrafen oder vielmehr verhindern könnten. Auch die von den Jenaischen Studirenden selbst 1791 vorgeschlagenen Gesetze hielten strengere Strafen für nöthig. (S. 191 in der Schrift von Stephani)

»13. Wer den andern (Studirenden) zum Zweikampfe her»ausfordert, wird nach überwiesener Handlung so»gleich relegirt.

»14. Wer sich wirklich schlägt, wird cum infamia re»legirt und zugleich sein Vaterland davon benach»richtigt.

»15. Wer einem Zweikampfe beiwohnt, wird als Theil»nehmer einer solchen entehrenden Thor»heit gleichfalls relegirt.«

So lange die Aussicht gelassen wird, auf einer andern Universität doch noch ankommen zu können, ist nicht Jeder gegen jede Provocation berechtigt zu antworten: Ich kann meine ganze Lebensrichtung diesem einzelnen Zufall nicht aufopfern! Wollen wir beide Studirende uns in die Gefahr setzen, nicht mehr studiren zu können? — Fordert dies der Provocant, so muß er toll geworden seyn.

Das Concil dachte bei seinem Decret (1563) noch nicht an Studenten-Duelle, sondern an die wichtigere, damals unter den Adelichen gewöhnliche, die in das Militair und alsdann erst in die Universitäten übergiengen. Das Conciliumsdecret ist

C. 19. unter den Reformationsartikeln: „*Detestabilis* *) *duellorum usus*, fabricante Diabolo, introductus, ut cruenta corporum morte, animarum etiam perniciem lucretur, ex Christiano orbe penitus exterminetur. Imperator, Reges, Duces, Principes, Marchiones, Comites, et quocumque alio nomine, Domini temporales, qui locum ad **) monomachiam in terris suis inter Christianos concesserunt, eo ipso sunt excommunicati, ac jurisdictione et dominio civitatis, castri, aut loci, in quo, vel apud quem duellum fieri permiserint, quoad ab Ecclesia obtinent, privati intel-

*) c. 1. de torneam. c. Monomachiam q. 1. c. 1. et 2. de cler. pugn. in duel.

**) De ea et Nicolaus I. decretorum suorum tit. 12.

ligantur: et, si feudalia sint, directis Dominis statim acquirantur. Qui vero pugnam commiserint, et qui eorum *Patrini* vocantur, excommunicationis, ac omnium bonorum suorum proscriptionis, ac *perpetuae infamiae poenam* incurrant; et ut homicidiae *), juxta sacros canones puniri debent, et, si in ipso conflictu decesserint, perpetuo careant ecclesiastica sepultura. Illi etiam, qui consilium in causa duelli, tam in jure, quam facto dederint; aut alia quacumque ratione ad id quemquam suaserint, nec non spectatores, excommunicationis, ac perpetuae maledictionis vinculo teneantur; non obstante quocumque privilegio, seu prava consuetudine immemorabili.

Auf jeder katholischen Universität sollte demnach an Duelliren auch nach dem Kirchenverbot nicht zu denken seyn. Und die Protestantischen —? Dürfen diese, wo die Katholische Kirche etwas offenbar gutes sanctioniren wollte, in der Nacheiferung zum Besten zurückbleiben??

Eine Erläuterung von Courayer, dem Commentator des Conciliums (nach der Rambachischen Uebersetzung der Historie des Trident. Conc. von Paul Sarpi. 6 Th. 1765. S. 420.) bemerkt hiebei:

»Die Untersagung des Duellirens ist für so gerecht erkannt worden, daß die meisten Souveraine dieselbe angenommen haben. Da aber die Confiscation der Güter eine Strafe ist, die nur ein weltlicher Fürst auferlegen kann; so hat dieser Canon die Aufnahme des Concilii in Frankreich mitverhindert, weil man besorgt, es möchte dadurch die Macht autorisirt werden, die sich das Concilium über das zeitliche Vermögen einzelner Personen angemaßt. Pabst Martinus V. hatte im Jahr 1426 ein sehr ernstliches Mandat wider die Duelle herausgegeben, und zwar bei der Veranlassung, daß Philipp, Herzog von Bra-

*) c. 2. de cler. pugn. in duel. de torneam. per totum et toto tit. de homicid.

bant, dem Herzog von Glocester seine Gemahlin Joscelina, wo nicht entführt, doch derselben Aufnahme gegönnt, und sich mit ihr vermählt hatte, diese Fürsten aber alsdann ihr Recht durch ein Duell entscheiden wollten. Der Pabst verbot daher dem Kaiser und allen christlichen Fürsten, diesen Duellanten keinen Platz zu ihrem Vorhaben zu gestatten.«

Das einzig Nothwendige, was noch hinzukommen müßte, ist, daß die Zuverlässigkeit, entdeckt zu werden, vorauszusehen seyn muß. Meistens ist der Provocirte ohnehin nicht geneigt, sich dem Zufall auszusetzen, und dem Beleidiger, der ihm zuwider seyn muß, sich al pari gegenüber zu stellen. Wer also dennoch provocirt, wagt viel, wenn er sich in die Willkühr des Beleidigten hingiebt, der ihn, als einen, welcher von der Obrigkeit zum voraus als Ehrenbrüchig erklärt ist, unbeachtet abweisen oder gar dem Gericht übergeben kann.

Sind aber beide vielleicht doch noch von dem herkömmlichen Vorurtheil so eingenommen, daß der Provocirte wirklich erscheinen will, so entscheidet die Gewißheit, daß die Entdeckung des Unfugs ernster und fester Wille des Regenten ist, zuverlässig dafür, daß die Ausführung, die, wenn weder Rapier noch Schläger in dem Umkreis der Universitätsstädte geduldet sind, nicht ohne mancherlei Vorbereitungen geschehen könnte, unfehlbar zu entdecken ist, besonders, wenn ein bedeutendes Prämium, welches die Schuldigen bezahlen müßten, auf die Entdeckung gesetzt wird.

Damit auch Universitätsgerichte und die Pedellen nicht durch das Vorurtheil, wie wenn Nachgiebigkeit die Frequenz befördere, zu desto schädlicherer Nachsicht bewogen werden können, wird es unvermeidlich seyn, auf Vernachlässigung der Entdeckuug unabbittliche Strafen, und selbst die Absetzung, vorauszubestimmen. Weggenommene

Schläger sollten ohnehin eher auf Befehl des Gerichts zerbrochen, als zurückgegeben werden.

Kaum zwei oder drei Beispiele der beharrlichen Execution dieser Schimpfstrafe des fünfjährigen Ehrenverlustes, welche öffentlich bekannt gemacht werden müßten, würden nöthig seyn, um die entscheidendsten Folgen *) hervorzubringen, daß nämlich vorerst die Aka-

*) Gerne beschreibe ich hier noch, um die Motive zu verstärken, die nächsten lebens- und sitten-verderblichen Folgen der Duellanten-Vereine nicht mit meinen Worten, sondern durch eine Hauptstelle des Vfs S. 65 — 68.

„Anfänglich wurden die Akademischen Duelle öffentlich — in Jena gewöhnlich auf dem freien Markte — nach Art der Turniere vor vielen Zuschauern gehalten. Als man anfieng, sie zu bestrafen, wurden sie an einsamen Orten vorgenommen. Selten glückte die Entdeckung; und wenn sie gelungen war, hatten die Strafen dann wieder nur die Folge, die Zweikämpfe künftig noch geheimer vorzunehmen. Um so gebräuchlicher wurden sie, weil nicht so leicht böse bürgerliche Folgen davon zu befürchten waren. Nur wenn der Kämpfer auf dem Platze blieb, und die Sache nicht mehr zu verheimlichen war, nahm der Thäter und gewöhnlich auch die Beistände die Flucht. War der Erfolg nur eine tödtliche Wunde, so wurde der Verletzte heimlich wo untergebracht und möglichst gepflegt. Wurde er wieder hergestellt, so erfuhr ohnehin fast Niemand etwas davon, als vertraute Freunde. Starb er, so wurde diese oder jene Krankheit als die Ursache seines Todes angegeben. Eltern und Vormünder erhielten dann die gewöhnliche Nachricht, er sey am hitzigen Fieber gestorben, und erfuhren nie die Wahrheit. Kam es zur Kenntniß des Prorectors oder des Senats, so hatte dieser alle Ursache, den Schleier nicht selbst zu lüften. Der Todte war doch nicht wieder lebendig zu machen; die Eltern und Verwandten würden sich um so mehr betrüben, wenn man ihnen entdeckte, daß er nicht der Natur, sondern einer unvollkomme-

demiker sich nicht mehr das so wunderbar empfindliche Ehrgefühl einbildeten, wie wenn jeder kleine Verstoß für sie zur Ehrensache würde; alsdann aber auch, daß sie es für eine Ehre schätzen lernten, wider wirkliche Beleidigungen vor einem ihnen noch eigens vergönnten Gericht angemessene Genugthuung zu suchen. Daß diese nicht blos in einer ernsten Bestrafung, sondern auch in Abbitte und Zurücknahme bestehen sollte, liegt in der Natur der Sache. Nur die Demüthigung des Beleidigers verhütet Beleidigungen und wird als wahre Genugthuung gefühlt.

---

nen Organisation unserer Hochschulen und diplomatischen Vorurtheilen die Schuld habe zahlen müssen. Ueberdies hätte ein solcher Fall dem Credit der Hochschule sehr geschadet, und manche Eltern würden ihre Söhne theils vom Besuche derselben abgehalten, theils, wenn sie schon dort wären, sie früher von da zurückgerufen haben. Endlich würde es bei der Landesregierung selbst ein nachtheiliges Licht auf den Senat werfen, als sey er nicht wachsam genug, solche Unbilden zu verhüten. — Man kann immer deshalb annehmen, daß die Hälfte von den Jünglingen, welche bisher auf der Universität gestorben sind, in Folge des verheimlichten Zweikampfs, nicht aber einer Krankheit, aus dem Leben gegangen sind. Und wie viele bringen nicht davon einen kranken Körper nach Hause und werden später noch ein Opfer des Duells! — Die Anzahl der Zweikämpfe ist weit größer, als man es sich vorstellt. Zu meiner Zeit fielen in Erlangen und in Jena deren jährlich drei bis vierhundert vor. Auf andern Universitäten wird dieser Unfug nicht geringer seyn. Selbst auf der neuen Hochschule München hört man die Klage, daß so viele Zweikämpfe vorgehen, und wundert sich öffentlich darüber, daß sie von der Polizei unentdeckt bleiben, die dort sehr wachsam und thätig ist." So Herr CR. Dr Stephani!

Nur zwei Einwendungen sind mir gegen die gemachten Vorschläge denkbar.

Die ersten, welche dennoch das Provociren wagen, könnten Söhne von Vornehmen seyn, die auf Familienprotection zählen, und dann vielleicht auch sophistisch juridische Ausflüchte für sich geltend zu machen suchen.

Aber sind nicht eben deswegen in unsern Monarchien die Regenten über alle Landesfamilien zur vollesten Unabhängigkeit erhaben, damit das wahre Wohl des Allgemeinen nie von persönlichen Verhältnissen abhange!? Es mag hart seyn, daß der Sohn eines vornehmen achtbaren Vaters fünf Jahre lang als ein Ehrbrüchiger umherirre. Aber er hat es dann vorhergewußt. Nichts ist nöthiger, als daß das Gesetzeswort des Regenten als unabwendbar gelte. Begnadigungen werden Reiz zu neuen Attentaten und verwandeln sich in Ungerechtigkeit gegen Andere, wenn diese dann nach dem Gesetz gestraft werden, das sie für stillschweigend beseitigt halten konnten.

Und sehen wir auch auf die andere Seite. Wie vieler achtbaren Eltern und Familien Kummer wird verhütet und für immer abgeschnitten werden, wenn dieser strenge Ernst auch nur von den meisten Regenten zehn Jahre lang ohne alle Nachsicht ausgeübt wird! Ist nur erst das Vorurtheil gebrochen, sind drei, vier akademische (ungefähr dreijährige) Generationen dessen entwöhnt, empfinden sie dagegen die wohlthätige Erfahrung, daß ächte akademische Freiheit, nur wenn das verstandeswidrige Schlägerregiment aufhört, für jeden Einzelnen wieder hergestellt sey, so wird die aus der dreißigjährigen Kriegsverwirrung zurückgebliebene »dementatio« ausgestorben seyn, und hoffentlich in keinem den Studien gewidmeten Gemüth von selbst sich wieder einnisten.

Aber, ruft man gewöhnlich, alsdann wird statt des Schlägers der Knittel, der Ziegenhainer oder gar die Peitsche dominiren. Verdient dieser Einwurf eine Beantwortung? Wer sich zu solchen Roheiten herabwürdigt, hört ein solcher nicht im Augenblick auf, ein Akademiker zu seyn? Er verdient nicht mehr ein privilegirtes Forum. Mag er durch Polizeidiener hingeschleppt werden, wohin eine solche nie von Studirenden zu erwartende Entwürdigung seiner selbst und seines Standes hingehört. Auf jeden Fall wäre ein niedriges Betragen dieser Art ein solches, das viel schneller als das Duelliren zu entdecken und unter allgemeiner Verachtung durch die allgemeine Polizeigewalt zu bestrafen wäre.

Alles kommt nun auf die Ueberzeugung an, daß fast jeder Unfug auf Universitäten sich auf das bisherige Schlägerregiment gründet oder bezieht; daß der Studienzweck und die unabhängige Selbstbildung eines jeden Akademischstudirenden, d. h. die eigentliche Akademische Freiheit nur durch Befreiung von jener Herrschsucht, die, weil sie von Gleichen gegen Gleiche verübt wird, desto unerträglicher ist, wahrhaft hergestellt werden kann; und daß in der That diese Schlägergewalt eigentlich die einzige ist, welche bis jetzt den Gesetzen und der Regentenmacht getrotzt hat. Und warum dies? Nur weil man sie immer nicht auf ihrem eigenen Boden, auf dem Gebiet der Ehrenmeinung, angriff, oder aber zweckmäßige Gesetze durch Ausnahmen und Nebenrücksichten sogleich wieder durchlöchern ließ.

Stehen denn aber nicht gewiß auf den Stufen aller Throne und in allen Collegien der Civil- und Militairstände Männer genug, die Jahre hindurch die bange Vatersorgen schon empfunden oder noch voraus zu sehen

haben, daß auch ihre Söhne durch dieses hartnäckige Universitätsübel in Gefahren für Sittlichkeit, Leben und Gesundheit verstrickt werden möchten? Und sollten diese alle nicht mächtig genug zusammenwirken können, um sich und tausend andere Eltern und Familien von eben diesen Bekümmernissen gründlich und durchgreifend zu befreien??

Habe ich je von einem meiner Gedanken gewünscht, daß er wie ein Feuerfunke in die Gemüther unsrer Obern und aller Gutgesinnten übergehen könnte, so ist es bei diesem: Ehre und Schutz allen Gesellschaften, die redlich für Studien und edle Jugendfreundschaft sich vereinigen! Unehre aber und lauten allgemeinen Schimpf der des dreißigjährigen Kriegsfanatismus würdigen Nachgeburt, dem Vorurtheil, daß die Ehre vieler auf Hochschulen studirenden Jünglinge auf dem Bruch des gesetzlich gegebenen Ehrenworts beruhen könne, und daß die Faust, nicht der Kopf, die Leidenschaft, nicht der Verstand, die Ehrenwürdigkeit und das Gegentheil der Dummheit zu erweisen habe. Wer Muth, edlen teutschen Muth hat, beweise ihn dadurch, daß er das Gespenst dieses Vorurtheils als ein spuckendes Nichts behandle. Es ist Nichts, sobald man es als ein schimpfliches Nichts zurückweist. Es ist ein Meinungstrug, der, wie jede Meinungsmacht, Nichts ist, sobald man, statt zu meinen, nach einer begründeten »Ueberzeugung« zu denken den Freimuth hat. — — Und nicht nur das Gedeihen, selbst das Bestehen unserer Hochschulen, gegen welche die Macht der Finsterniß jeden Vorwand gerne gelten macht, kann davon abhangen, ob unsere Zeit zu dieser Entschlossenheit allzu schwach, oder kräftig genug sey und verständig zusammenwirkend?

II.

Verirrungen im Universitätsleben
geschildert
zur Warnung für die bessere Zukunft *).

Heidelberg, den 25. August.

Seit Jahren wurde zu Heidelberg von den ansässigen Mitbürgern, und noch mehr von den überallher für Ein oder etliche Jugendjahre hinzukommenden Schutzbürgern der Universität bedauert, daß die hiesigen, wenn gleich zum Theil sehr verbesserten, Gasthäuser und andere Privatwohnungen doch kein genügendes Local für einen größeren Verein von Bürgern und Studirenden zugleich, zu täglicher geselliger Unterhaltung und zu regelmäßigen Bällen, Casino's, Concerten u. dergl. gewähren konnten, wo den bleibenden Mitgliedern auch über die Taxen und

*) Ich wiederhole diese Privatansichten, wie sie schon in der außerordentlichen Beilage zur Allgem. Zeitung 1828. No. 78. 79. unter dem 11. Sept. in größeren Umlauf gekommen sind, um sie einer fortdauernden Erwägung zu empfehlen, mit einigen beigefügten späteren Bemerkungen. Das Uebel hat fast seinen Culminationspunct erreicht. Von einigen, möglichst bald entscheidenden Winken der obersten Behörden aber werden die Maßregeln abhängen, ob diese Krisis zur Tödtlichkeit für Akademische Ordnung, oder zum Besserwerden, zu einem jetzt gerade sehr möglichen Besserwerden sich wenden solle? P.

Leistungen des Traiteurs und der Officianten eine geordnete Aufsicht eigen wäre.

Im vorigen Jahre ist, unter huldreichster Billigung der Regierung und unterstützender Beistimmung der Stadtbehörden, eine freiwillige Privat-Gesellschaft von Stadt- und Universitäts-Mitgliedern zusammengetreten, welche in kurzem durch ungefähr 300 Actien von je 250 Gulden und durch uneigennützige Betriebsamkeit patriotischer Geschäftsführer ein geräumiges, anständiges Gebäude für die Zwecke gebildeter Gesellschaftlichkeit hergestellt hat.

Weit entfernt auf irgend einen auch noch so gerechten Gewinn dabei zu speculiren, traten die Actienbesitzer blos mit den ordentlichen, ansässigen Mitgliedern eines schon lange zu täglicher literarischer und geselliger Unterhaltung bestehenden Museums, woran bis dahin Studirende keinen Antheil hatten, in einen Vertrag, wodurch sich dieses für sich selbst und für andere Ansässige, die es unter gewissen die Ordnung schützenden Bedingungen durch Stimmenmehrheit aufnehmen würde, zu einem fortdauernden Museumsverein verbindlich machte, um von den allmählichen Einnahmen in zwanzig bis dreißig Jahren den Actienbesitzern das vorgeschossene Capital mit den Zinsen, nicht aber irgend etwas anderes, zu bezahlen.

Weder an die Actien-Inhaber, noch an den Verein der ordentlichen, ansässigen Museumsmitglieder, welche die Gesellschaft wesentlich constituiren, wird irgend von dem Ertrag, wie es wohl möglich und rechtmäßig seyn könnte, ein Gewinn unter die Einzelnen vertheilt. Die Anstalt ist demnach so uneigennützig begründet, wie keinem Privatmann sie zu unternehmen zugemuthet werden könnte. Dem Verein der ordentlichen, ansässigen Mitglieder aber, welche sowohl den Actienbesitzern als dem guten Zweck zu vorsichtiger Erhaltung der erwünschten Anstalt verbindlich sind, kommt unwidersprechlich die Pflicht und das Recht zu, die von ihnen frei erwogene Bedingun-

gen bekannt zu machen, unter denen sie auch andern ansässigen oder vorübergehenden Liebhabern eine bestimmte Theilnahme zu eröffnen für ordnungsmäßig halten. Ein Recht, bei welchem jeden Augenblick sie zu schützen, jede nächste und die höchste Obrigkeit gewiß die Pflicht und den gerechten Willen haben muß.

Die Bedingungen sind in der Plenarversammlung des Museums den 17. Mai 1828 beschlossen, von allen damaligen ordentlichen Mitgliedern durch Unterzeichnung anerkannt, und darauf als »Gesetz« für das Museum zu Heidelberg« in 136 Paragraphen (Heidelb. b. Oßwald) gedruckt und bekannt gemacht worden. (Wer um Aufnahme bittet, hat eben dadurch die ihm zuvor schon bekannte Bedingungen anerkannt.)

Alle später eintretende ordentliche Mitglieder verbinden sich auf mehrere Jahre, zahlen zwei Kronenthaler Eintrittsgeld und, wenn sie Einzelne sind, zwanzig Gulden jährlichen Beitrag. Den hiesigen akademisch Studirenden, auch wenn sie zu keiner ansässigen Familie zu rechnen sind, wurde jetzt die vorher nicht gewesene Theilnahme an der Leseanstalt, an den Bällen und Casino's, auch an den täglichen Unterhaltungen mit Einschluß der Billard- und anderer Spiele (Hazardspiele, so niedrig auch die Summe wäre, verbietet §. 130. mit Recht!) ohne ein Eintrittsgeld und ohne Kugelung, blos gegen eine schriftliche Anzeige an den Vorsteher, wenn diese von drei ordentlichen Mitgliedern, unter denen wenigstens Einer der ordentlichen Professoren ist, unterzeichnet wird, frei gestellt. Der Beitrag eines solchen ausserordentlichen, an keine Zeitdauer gebundenen Theilnehmers ist für den Sommer nur sechs, für den Winter zehn Gulden; eine Bezahlung, die unter andern Umständen nicht für die im Winter festgesetzten sechs größeren Bälle und die das Jahr hindurch zu bestimmenden Casino's und kleine Tanzbelustigungen (§. 113. 114.) zureichen könnte.

Konnte der oft gehörten Klage, daß die Universitäts-studirende zu täglichem Umgang mit Männern, zum bildenden Bekanntwerden mit Familien, zum gemischten, von Burschikosität unabhängigen, Zusammenkommen allzu wenig ungenirte Gelegenheit hätten, unter billigeren Bedingungen Abhülfe angeboten seyn? Dazu kommt, daß der Speisewirth im Museum nicht nach Belieben verfahren darf, sondern Beschwerden über Qualität und Preis von Speisen und Getränken bei dem Oekonom des ordentlichen Museumvereins anzuzeigen sind. §. 124.

Jedes ausserordentliche (nicht ansässige) Mitglied kann mit jedem halben Jahr nach Belieben austreten. Dagegen muß dann offenbar auch dem auf die ansässigen Mitglieder gegründeten Verein die reciproke Freiheit zustehen, sich durch Berathung des Ausschusses die längere Theilnahme eines ausserordentlichen Mitglieds, er sey ein Akademisch-studirender oder ein Anderer, wenn es nöthig ist, zu verbitten (§. 46.), ohne sich in verdrüßliche Contestationen einzulassen. Dieses specielle Reciprocitätsstatut muß hier ausdrücklich angeführt werden, weil bald gewisse Anführer, ohne klare Begriffe von dem, was als wechselseitiges Recht zugestanden seyn muß, ein Geschrei erhoben, daß dieses Reciprokum jeden feinfühlenden Jüngling empören müsse. Da nun aber doch viele Einsichtigere dieses Müssen nicht fühlten, so waren sofort einige Duelldictatoren so feinfühlend, allen andern Mitgenossen der ächten Akademischen Freiheit das, was sie fühlen müßten, (etwa nach dem Recht der Gleichen unter Gleichen?) vorzuschreiben, und im Burschenton zu decretiren, daß die sämmtliche Studentenschaft mit denen, die das Museum unter jenen Bedingungen besuchen würden, keinen Umgang haben, sie nicht als Studenten ansehen würde. s. das Selbstgeständniß in Nro 238 der Ztg der fr. Stadt Frankfurt.

So weit machen sich Jünglinge, welche selbst nur durch die Immatriculation Akademische Studenten sind und unter denen nur jeder einzeln und unter dem Ehrenwort, keiner Duellcorporation anzugehören, die Akademische Freiheit eines privilegirten Universitätsgerichts erhält, die burschikose Einbildung, decretiren zu können, daß die, welche den Rechtsgrund des Museumsstatuts richtiger verstanden und auf alle Fälle ihr Recht, zu wählen, hatten, eine »unbesonnene Handlung« begiengen und deswegen (?) nicht mehr Akademische Studenten wären. Sophisten versuchten dabei die Wendung, daß durch dieses wegschröckende Machtgebot übrigens das Museum nicht in Verruf erklärt sey.

Irgend ein Hinzutreten zu dieser uneigennützigen, oft vermißten Einrichtung, welche aber nach der Natur der Sache nur durch festes Ordnunghalten der bleibenden Mitglieder bestehen kann, war den Universitäts-Studirenden von Seiten des Museums, welches deswegen nicht einmal eine Subscription in Umlauf setzte, gänzlich freigestellt. Frei stund jedem, unter den bestehenden Bedingungen Aufnahme zu suchen oder für sich zu bleiben.

Aber nur von Seiten der Obrigkeit und jedes mündigen und selbstständigen Mitbürgers hat jeder Akademiker alle mit Gesetzen verträgliche, dem mündig werdenden Alter angemessene Freiheit. Aus ihrer eigenen Mitte heraus und nur von dorther wird dagegen das Nöthige, das Erfreuende der jedem Studirenden zuzusichernden Akademischen Freiheit gestört und wegtyrannisirt.

Und dies gerade ists, weswegen ich, der Einsender, es für zeitgemäße Pflicht und dem Nachdenken der Verständigen willkommen halte, wenn ich meine innigste Ueberzeugung, nach vieljährigen Erfahrungen begründet und geprüft, laut und von allem Partheigeist frei gegen den auf allen Universitäten gährenden, wie eine Erbsünde

sich fortpflanzenden und mehrenden Krankheitsstoff ausspreche, welcher theils in wenigen jugendlich herrschsüchtigen Tongebern, theils in denen vom Rapier und Schläger auf Kosten anderer zehrenden Quasi-Studenten festsitzend, den Studienzweck aller Uebrigen auf Nebendinge ablenkt,

welcher eines Jeden edles Recht auf freie Selbstbildung und Selbstentschließung nach Laune zerrüttet,

welcher das heilige Ehrenwort zu einer Schutzwehr gegen Bestrafung der Unbesonnenen und Verführer herabzuwürdigen veranlaßt,

welcher für tausend Eltern, Familien und Freunde die Universitätsjahre ihrer Verwandten, während diese dem ansteckenden tragikomischen Schwindel ausgesetzt sind, angstvoll macht, und

über welchen allein die listigen und gewaltthätigen Hasser aller Geistesbildung und Ueberzeugungsfreiheit insgeheim hohnlächeln, weil sie, wenn es in unserm von Gott zum Pflanzgarten solider Aufklärung bestimmten Teutschland so fortgehen dürfte, unsere gegen Aberglauben, Gesetzlosigkeit und andere verderbliche Unwissenheit die Jugend wissenschaftlich ausrüstende Lehranstalten durch ihre eigene Zöglinge stumm gemacht, ja ehrlos erklärt sehen könnten. Ja, wie heimtückisch froh mögen bei dergleichen Ausbrüchen der Unbesonnenheit die würdigen Helfershelfer der obskurantischen Jesuiterei auch in Teutschland hoffen, unvermerkt eine Selbstzerstörung aller gemeinschaftlichen Kenntniß- und Geschmacksbildung erreichen zu können!

Gut ist es unstreitig, daß im Aufsteigen von der Kindheitserziehung, wo aber die Eltern zu ihrem lebenslänglichen eigenen Kummer bereits der Selbstsucht und dem Ungehorsam zu viel nachzugeben pflegen *), nach der meist

*) Um so mehr wird es unbedingt nothwendig, daß auf den Universitäten kein neuer Ankömmling ohne ein von sämmtlichen Lehrern des Gymnasiums unterzeichne-

dem psychologischen Erwägen der Vorgesetzten anvertrauten Gymnasialdisciplin, zugleich mit der Zeit für höhere, wissenschaftliche Studien auch die Uebergangszeit zum Versuchen und Ueben in bedachtsamer Selbstregierung unter dem Schutz Akademischer Freiheit eintrete.

Was aber ist Akademische Freiheit?

Freiwillig tritt zu Heidelberg — da die Badische Regierung keinen Universitätszwang zu statuiren den Ruhm hat, — ganz freiwillig tritt selbst der Inländer wie der Ausländer in das jetzt so seltene Recht eines privilegirten, ja eines durch Männer, die nur durch wirkliches Studiren sich ihre Stellen erwerben konnten (also durch ältere, erfahrnere, Pares) besetzten Gerichtsstands. Der frei kommende und frei weggehende In- und Ausländer erhält bei der Immatriculation wenige, bestimmte, gedruckte, gewiß nicht strenge Gesetze (welche bisweilen, leider! von einer wohlwollenden, aber durch desto kecker steigende Anmaßun-

---

tes bestimmt sprechendes Sittenzeugniß immatriculirt werde; so wie bereits die von andern Universitäten kommende nicht ohne ein Studien- und Sittenzeugniß von dem Universitätsamt anzunehmen sind. Den Regierungen wird es schwer, den Zudrang zu den Facultätsstudien zu mäßigen, weil so viele unter die Exemtion vom Militair und unter die besoldete Consumenten zu kommen trachten. Wenn desto gewissenhafter nur die Gesittete zugelassen werden, wird die Zahl sich bis auf die Würdige vermindern und für den künftigen Staats- und Kirchendienst das Wesentlichste gewonnen seyn, das Handelnwollen aus Gewissenhaftigkeit mit pflichtgetreuer Klugheit. Diese Aussicht, daß der frühe verzogene Sohn schon von dem Gymnasium her kein gutes Sittenzeugniß erhalten könne und also den Eltern zur Bürde bleibe, wird auch auf die verzärtelnde, die Selbstsucht steigernde Erziehungsweise, welche jetzt nebst der Ueppigkeit und Zerstreuungssucht Mode zu werden droht, warnend zurückwirken. P.

gen bitter vergoltenen Nachgiebigkeit mit zu viel Schonung und Anbequemung exequirt werden). Immer indeß Gesetze, welche vornehmlich die Freiheit jedes Einzelnen, nach eigener Ueberlegung unabhängig das Rechte und Kluge kennen und wählen zu lernen, schützen wollen.

Eben deswegen machen die Akademischen Gesetze jeden Einzelnen mit Ehrenwort und Unterschrift feierlich verbindlich, sich die zu seiner Selbstregierung unentbehrliche Ueberzeugungsfreiheit nicht durch Unterwerfung unter irgend eine unberechtigte Gesellschaftsmehrheit oder Corporation ablocken zu lassen. Jeder also könnte und sollte den Gesetzen, welche ihn zur Vorbereitung auf das Leben im Staate selbstdenkend, rechtwollend und selbsthandelnd zu werden veranlassen wollen, zu Hülfe kommen. Jeder wenigstens sollte sein eigenes, auf die rechtmäßigste, freie Weise an eine selbstgewählte Studienanstalt gegebenes Ehrenwort dadurch selbst respectiren, daß er keine andere, als öffentliche, für Studienzwecke und Freundschaft, ohne alles Anmaßen und Gegenwirken gegen irgend andere Mitgenossen der gleichen akademisch beschützten Freiheit, redlich verabredete, durch achtungswerthe Offenheit gegen die Universitäts-Vorgesetzten legitimirte Verbindungen, einzugehen, ehrenfest entschlossen bliebe.

Wie kann die an sich so glückliche, so unwiederbringliche Akademische Freithätigkeitsperiode eine Vorübung zum besonnenen, selbstständigen, erfahrungsklugen Eintritt in die viel schwierigeren Verhältnisse des bürgerlichen Lebens werden, wenn auch hier wieder gerade die Bildungsfähige, die zum Selbstdenkenlernen wissenschaftlich aufgeforderte sich auf Gerathewohl an das Leitseil von wenigen Ihresgleichen festbinden, damit doch ja aus der Gleichheit eine Ungleichheit, aus der Freiheit unter Freunden eine Unfreiheit unter Raufern und Zechbrüdern werde, und statt der Aufgabe, die Lebensverhältnisse beachten zu lernen, ein stürmisches Hingeben an gleich Unerfahrene, aber desto

Einbildungsvollere vorherrsche. Diese aber will dann der größere Theil für sich denken oder nichtdenken lassen, diesen Entscheidern eilt man die jedem Einzelnen zuständige Freiheit aufzuopfern, diesen beehrt man sich, wenn die Schläger rasseln, zu jeder Kränkung der Gleichberechtigtigten, ja zu Abentheuerlichkeiten blindlings zu folgen, denen, wenn nicht ihre gränzenlose Verderblichkeit und Verstandswidrigkeit das tiefste Mitleiden *) erweckte, überall-

*) Als Akademischer Lehrer habe ich von jeher dies für meine Pflicht gehalten, meine Ueberzeugungen (ich nenne aber nur das möglichst geprüfte — „Ueberzeugung") mit ihren Gründen und nach den Stufen von Wahrscheinlichkeit bis zur Wahrheit hinan unumwunden mitzutheilen, ohne sie irgend aufnöthigen, ohne durch Gewalt oder List sie geltend machen zu wollen. Dadurch ist in mir — ich gestehe es — die Gemüthsstimmung herrschend geworden, daß mir nichts beklagenswerther scheint, als die Unbekümmertheit, nicht durch Selbstdenken zu wissen, was man zu wollen habe. Man verzeihe mir deswegen, wenn ich offen bekenne, daß mir in der Lebensweise der Akademischen Jugend unserer Zeit, die uns doch mit so viel besseren Mitteln und so vielem Antrieb, selbstständiger im Wissen und Wollen zu werden, umgiebt, besonders auch in dieser neuesten Universitätsgeschichte nichts bedauerlicher schien, als die schreiende Erfahrung: wie maschinenmäßig, wie unbekümmert um eigene Sachkenntniß, und doch wie voreingenommen und trotzend auf eigenes „Ueberzeugtseyn" sich viele junge Gemüther von Wenigen hinreissen, gängeln und festhalten ließen; von Wenigen, die selbst so unglaublich wenig von den Zeitverhältnissen erkannt haben, daß sie in selbstsüchtigem Ungestüm sich und ihre folgsamen Freunde und das gesammte Universitätswesen in Zerrüttungen hineinzuziehen eilten, die ihnen ihr ganzes Leben hindurch nur Reue, nur den Vorwurf, nicht auf acht Tage hinaus, oder nur auf Unmöglichkeiten gedacht zu haben, bereiten können. Und doch spricht man immer vom „regen Streben für das Leben". Sollten also nicht die Akademischen Jahre die glückliche Uebergangszeit seyn,

her wegen der unglaublichen Unkenntniß der ersten Rechtsbegriffe und der offenkundigen Sach- und Zeitverhältnisse nur das Sprüchwort: Vor gethan und nach bedacht! entgegen schallen müßte.

Woher aber wird all dieses Unheil unter verständigen, großentheils besser wollenden Jünglingen auch nur möglich?

Kaum hat jeder Einzelne die für Benutzung der Akademischen Freiheit zum Selbsturtheilenlernen unentbehrliche Verpflichtung gegen alle Duellanten-Verbündungen vor den Gesetzen übernommen, so tritt irgend einer der Herrschbegierigen oder der im Schuldenmachen Renommirenden mit vornehmer Herablassung gegen den »Neuling« als Versucher hinzu. »Ein rechtlicher Bursche müsse dennoch wissen, was Er zu thun habe!« Und wirkt dies nicht genug, so wird der klägliche, und doch oft noch von Aelteren aus ihrer cidevant burschikosen Weltansicht herüber gebrachte Irrwahn abgehandelt, daß die Akademische Ehre nicht ohne Duelliren erhalten werden könne, gerade wie wenn nur zwischen dem sechszehnten und zwanzigsten Jahr die Ehre der für ihr ganzes Leben zu friedlichen Verstandesgeschäften heranreifenden Jünglinge so sonderbar kitzlich und empfindlich würde, und wie wenn die Ehre solcher, deren ganzer Lebensgang nichts mit Beweisen der Waffenkunst zu thun hat, nur durch das zufällige Uebergewicht der schlagfertigen Fäuste über die Köpfe zu retten

---

wo man, noch nicht in die Netze des Lebens selbst verwickelt, wo man durch wissenschaftliche Methoden zum Selbstdenken und Prüfen geleitet, sich auf das Anwendbare vorbereiten, folglich im Beobachten aller Lebensverhältnisse sich für das Leben selbst mit bedachtsamer Umsicht über kleines und größeres vorüben, nichts aber mehr als übereilte Entschiedenheit für Unmöglichkeiten meiden sollte, da das schnell reife schwerlich das haltbare seyn kann. P.

wäre. Endlich aber wird, wenn der Gutartige und Bedachtsame immer noch sein den Gesetzen verständig gegebenes Ehrenwort als ein wahres Ehrenwort festhalten möchte, ihm, als einem noch unschuldigen Mutterkind, wohl gar mit der Aussicht gedroht, daß der Einzelne keinen Augenblick vor dem Raufdegen oder Hieber sicher seyn könne.

Und doch sind es in Wahrheit nur die wider einander in Opposition und Rivalität stehenden und deswegen nothwendig verbotenen Verbündungen, welche zu hundertfachen Rivalitäten, Raufereien und Zeitverderbnissen, mitunter auch zu leidenschaftlich gefährlichen Verletzungen und Verstümmelungen diejenige wider ihr eigenes Wollen hinreissen, welche einmal die wahre Akademische Freiheit und Unabhängigkeit jedes Einzelnen dem Intrikenspiel der Duellantenvereine überlassen haben. Der Schläger soll alles ausmachen, blos weil dieser einige Wenige zu Gewalthabern macht über Alle, unter dem erniedrigenden Vorwand, daß sonst alles zu den Knitteln greifen und sich (wie der erbärmliche Witz sagt) »beholzen« würde. Werden sich denn irgend die Musensöhne zu der Blaumontags-Theorie bierschölliger, müssiger Handwerkspursche erniedrigen? Und wenn je dies möglich wäre, gäbe es dann gegen solche sichtbare Selbstherabwürdigungen nicht schnellere Mittel, als gegen verheimlichte Duelle und deren heimliche, oft für das ganze Leben klägliche Verwundungen?

Genug; der Schläger allein wird dennoch das Motiv, das den Gesetzen gleich anfangs rechtlich und frei gegebene Ehrenwort zu brechen und alsdann die aus Furcht dem Unrecht gegebene Zustimmung doch wie ein wahres Ehrenwort mit Ehrenfestigkeit zur Schau zu tragen. Der Schläger allein begründet und erhält die zur ewigen Ruhestörung gegen einander und gegen jede den Dominirenden mißfällige Ordnung so leicht reizbare Associationen. Der thrasonische Schläger einiger Wenigen, welche

die Freiheit Aller despotisiren, treibt die Unbedachtsamkeit der Uebrigen so weit, erst gegen Bürger, dann gegen freie Gesellschaftsordnungen, endlich gegen die Gerichte selbst und gegen ganze Lehranstalten lächerlich tolle Verrufe aussprechen zu lassen, gegen welche um des Schlägers willen dennoch keiner heraustreten will und wegen welcher doch mancher Gutmüthige diese allzu stille Nachgiebigkeit für etwas hält, das ihn, den jungen Ehrenmann, von Erfüllung seines wahren gesetzlichen Ehrenworts und Studienzwecks abhalten dürfe. Dreimal des Tags hören solche Jünglinge Institutionen und Pandecten, und wenn's auf das Leben ankommt, zweifeln sie noch daran, daß solche unsinnige Zusagen nach allen Seiten null sind, und nehmen solche Vorurtheile in den bürgerlichen Lebenslauf hinüber. Der Schläger hauptsächlich, nebst der jugendlichen, durch das blinde Vertrauen auf die sogenannten Chefs vermehrten, Erfahrungslosigkeit, ist die wahre letzte Ursache, warum auch die aus der ansteckenden Betäubung zum reuigen Nachdenken herausgekommene noch irgend im Zweifel stehen können, ob nicht ein Betragen, das ihre ohne Universität unmögliche Akademische Freiheit zernichtet, dennoch eine Art von haltbarem Ehrenwort enthalte, da es vielmehr an sich zum wenigsten eine Nullität ist, welche trotz ihres gesunden Verstandes begangen zu haben, sie eilends in Vergessenheit bringen müßten, damit sie selbst nicht für ihr wahres gesetzliches Ehrenwort alle Garantie und überhaupt alles Vertrauen auf ihre Ehre, Treue und Glaubhaftigkeit zernichten.

Aber bleiben wird dennoch der renommistische Schläger die wahre, letzte Ursache von der beschriebenen Kette Akademischer Verderbnisse und ihrer noch häufigeren, für die Eltern, die Studirende und den Staatsdienst noch schädlicheren Wiederholungen, wenn nicht endlich die höchste Regierungen selbst ein wohlthätiges, höchst nothwendiges Entscheidungsmittel anwenden, das Uebel

in seiner Wurzel anfassen, das Ehrenvorurtheil durch erklärten und streng vollzogenen Schimpf bekämpfen, also für die Zukunft, bis der leere Irrwahn überwältigt seyn wird, jeden, der zum Akademischen Duelliren aufreizt oder provocirt, als ipso facto wort- und ehrenbrüchig erklären, folglich ihn von allem Universitätsbesuch und Dienstgesuch (wenigstens für fünf Jahre) unabänderlich ausschließen.

Zugleich aber wird nothwendig seyn, bei den Akademischen Gerichten und deren Officialen unabbittliche Dienstentsetzung darauf zu setzen, wenn die um der Akademischen Freiheit und Ruhe willen verbotene Duellanten-Associationen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, nicht polizeilich entdeckt und disciplinarisch zerstreut sind, ehe sie bis zu Ausbrüchen der Duellwut oder zu Verrufserklärungen ausarten, welche die eigene Ehre der Aufwiegler und alle ordnungsmäßige Freiheit mit dem unbegreiflichsten Leichtsinn zu verletzen wagen. Die Gerichte können, da sie disciplinarisch zu verfahren haben, und sie müssen schlechterdings bald gewiß wissen, was die ganze Stadt weiß. Und es ist für sie selbst das nützlichste, wenn eine strenge Oberaufsicht und Bedrohung alle Zumuthungen, gelinder und durch Nachsicht für die Akademische Frequenz förderlich zu seyn, schlechthin abschneidet. Anders wird man nicht endlich der immer wiederkommenden Experimente los werden, daß jede durch Nachgiebigkeit scheinbar gewonnene Frequenz leicht in desto kläglichere Zerrüttung übergeht.

Nur ein entschlossenes Durchgreifen der Regierungen und Universitäten gegen die Akademische Duellwut, als das einzige Zwangsmittel, wodurch die Störer des den Gesetzen gegebenen Ehrenworts und der Akademischen Freiheit aller Einzelnen inzwischen alle obrigkeitlichen Verbote bravirt haben, löscht mit einem mal auch alle ihre Folgen

aus, die im erzwungenen Ehrenwort auf das Duellanten-Regiment, in der Unterdrückung jedes Einzelnen, im Zwang zu geschlossenen Trinkgelagen und Spielen, im Bramarbasiren und Schuldenmachen der nichtstudirenden Renommisten, Pflastertreter und ergrauten Comment-Docenten, in Drohungen und Verrufen gegen Mitbürger, und in Oppositionsversuchen gegen die Vorgesetzte sich immer häßlicher offenbaren.

Selbst die von edlen Männern, wie Reinhold, zu Kiel versuchten, von Goethe, dem Menschenkenner, zu Jena schon 1791. (s. Stephani Ueber Abschaffung der Duelle auf Universitäten. 1828. S. 97.) richtiger beurtheilten Ehrengerichte (wenn sie auch bei einem Officierscorps wohl zweckmäßig seyn mögen) werden bei den Akademikern allzu bald bloßes Spielwerk und das beunruhigendste tägliche Gährungsmittel der Intrikanten.

Eben deswegen dürfen nicht Akademische Corporationen für Selbstgerichte und Selbstrache angeordnet werden, weil eine alle Halbjahre wechselnde Menge in sich selbst keinen festen Ordnungsgeist bleibend hervorbringen kann, sondern nur dadurch, daß ein jeder einzeln in seiner Freiheit obrigkeitlich geschützt ist, von einem Zustand frei wird, wo die kühnsten Fechter oder Fechtmeister die Herrscher machen. Ist dieses Scepter zerbrochen, alsdann ist der Duellanten-Despotismus in würdige Studienfreiheit und selbstgewähltes Vergnügen zu verwandeln.

So viel vom Allgemeinen. Was nun zunächst unser Heidelberg betrifft, so hatten schon mehr als sechszig Akademiker einzeln, nach den öffentlich bekannten Bedingungen der selbstständigen Gesellschaft, als ausserordentliche (nach eigenem Belieben bleibende oder halbjährlich abtretende) Mitglieder in die von der Universität unabhängige Privatanstalt des Heidelberger Museums

Aufnahme gesucht und erhalten. Schon waren für die feierliche Eröffnung am Ludwigstag von und aus diesen Studirenden selbst vier Balldirectoren gewählt, als, im Namen Anderer, welche, wie sonst immer, wegzubleiben alle Freiheit hatten, an den Museumsausschuß Anforderungen auf Veränderung in den kaum sanctionirten Gesellschaftsgesetzen gemacht wurden.

Die Anträge, welche mit der Unterschrift: »Im Namen sämmtlicher Studirender«, aber doch ohne Bevollmächtigungs-Beweis nur von Zweien, an den Ausschuß gebracht wurden, hatten durchgehends die Tendenz, daß die ausserordentlichen (nicht ansässigen) Mitglieder den ordentlichen ganz gleich seyn sollten. Meist betraf dies Nebendinge, z. B. im Einführen Fremder, im Entlehnen aus der Büchersammlung ohne die garantirende Unterschrift eines ordentlichen Mitglieds (dergleichen doch auch bei der Universitätsbibliothek eingeführt werden mußte), im Anspruch, die Zeitungen Abends nach Hause holen zu lassen. Unerachtet die hieraus entstehende Unannehmlichkeiten voraus zu sehen sind, wäre man doch gerne nachgiebig gewesen. Andere Begehren waren sogar überflüssig, z. B. daß im Fall einer Anklage kein Student ohne Vertheidigung auszuschließen sey, daß die vier Balldirectoren nicht nur aus, sondern auch von den Studenten gewählt werden und diese auch die Vortänzer wählen. Nach den Statuten und nach der Natur der Sache verstund sich dieses beides von selbst. Aber das Begehren: daß nicht nur in dem Ausschuß einige Studenten (das Finanzielle ausgenommen) Stimme haben, sondern sogar die Plenarversammlungen von den ausserordentlichen wie von den ordentlichen Mitgliedern besucht werden dürften, würde den nothwendigen Unterschied zwischen denen, welche als ansässig die Privatanstalt constituiren und erhalten, und denen, welche vorübergehend an dem Bedingten theilnehmen oder wegbleiben, mit vorauszusehender vieler Störung das

Ganze aufgehoben haben. Sogar die Aufnahme der Studirenden, meinten sie, sollte durch eine von ihnen ernannte Commission geschehen. So sehr verwechselten sie das Verhältniß derer, welche als transitorische nur ausserordentlich zugelassen werden können, mit der Stellung derer, welche die Anstalt hervorbrachten und sie auf lange Zeit in Ordnung zu erhalten innere und äußere Verantwortlichkeit haben müssen. Wer darf über Aufnahme in eine Anstalt disponiren wollen, die nicht durch ihn geworden ist und nur zum Mitgenuß die Annehmbaren bedingt einladet. Eine Anstalt von Männern, die, was bestehen könne, verstehen, darf sich nicht der Möglichkeit aussetzen, von einem Senioren-Convent gouvernirt zu werden, welcher täglich neue Forderungen oder neue Verrufsdrohungen bereit haben würde.

Das Wesentliche der Antwort des Ausschusses (den 4. Aug. 1828.) war: »Der ursprüngliche Zweck, die gesellschaftlichen Wünsche auch der Herren Akademiker mit zu befördern, bleibe, wie bei Gründung des Instituts, eben so noch immer in lebhafter Anerkennung, um, weit entfernt von jedem Nebeninteresse, der ganzen Gesellschaft so viele Genüsse zu gewähren, als nach den Mitteln irgend möglich werde. Nach dieser Gesinnung verstehe es sich von selbst, so, wie es auch bereits den bestehenden Gesetzen entspreche, daß die aufgenommenen Herren Akademiker auf den Fall einer Anklage mit ihrer Vertheididigung besonders gehört und dabei wie ordentliche Mitglieder behandelt werden. Ebenfalls haben sie aus sich selbst die vier Balldirectoren zu wählen. Wegen Einführung der Fremden werde jeder Museumsbeamte und jedes ordentliche Mitglied sich daraus ein Vergnügen machen, diejenige Fremde einzuschreiben, welche ihm (zu Vermeidung aller Weitläufigkeit) im Local von Herren Akademikern präsentirt werden würden. Uebrigens werden diese ohne Zweifel mit dem Ausschuß die Ueberzeugung theilen, daß eine nach

mancherlei Beschwerden und Aufopferungen unter reiflich erwogenen Gesetzen vereinigte Gesellschaft das Bestehen der Anstalt nicht sofort mit bedeutenden Abänderungen ihrer Statuten beginnen dürfe. Die zu neuen Beschlüssen nöthige Erfahrungen könnten erst durch das gesellschaftliche Zusammenleben selbst begründet und durch ein richtig verstandenes allseitiges Interesse herbeigeführt werden.«

Durch eine solche baldmöglichst und einstimmig gegebene Beantwortung des Ausschusses hätten gewiß alle Billige befriedigt seyn müssen, wenn nicht überhaupt das Eindringen eines unzulässigen Dominats von den Senioren und den thätigsten Mitgliedern der Duellanten-Vereine beabsichtigt gewesen wäre. Es ist ohnehin nach §. 96. ein kluges Gesetz des Museums, daß jeder Vorschlag, über welchen die ordentlichen Mitglieder abzustimmen haben, wenigstens acht Tage vorher offenkundig angeheftet seyn muß. Auch ist späterhin von der Plenarversammlung, welche alle, auch die nur der Unbilligkeit mögliche Vorwürfe gegen das Museum abzuschneiden bezweckte, im wesentlichen blos eben das, was der Sinn des Ausschusses vorbereitet hatte, verwilligt worden.

Das Museum nimmt nach §. 6. überhaupt Personen aus den gebildeten Ständen auf, aber durchaus nicht so, daß diese Personen in seiner Mitte wie ein Stand oder als Körperschaft *) zusammen auftreten dürften, da vielmehr Gleichheit aller ehrenwerthen einzelnen Mitglieder als Grundregel vorauszusetzen ist, und Partheistiftungen nach §. 42. des Rechts der Theilnahme (mit Recht) verlustig machen.

*) Daß die Studirende einer jeden Universität ohnehin keinen eigenen Stand, keine Corporation mit besonderen Rechten, ausmachen können, ist aus ihrem Zweck und der Natur der Sache in der vorhergehenden Abhandlung dargethan. P.

Niemand hat ein Recht, sich oder seine Meinung dem Museum aufzudringen. Aber auch kann niemand ohne grobe Verletzung der akademischen und bürgerlichen Freiheit *) einen Andern von der Theilnahme an demselben zurückschröcken wollen. Solche bürgerlich und akademisch unerträglichen Attentate zeigen augenfällig, wie unabwendbar nothwendig es ist, daß endlich durchaus keine Verbündun-

---

*) Dennoch ist ein, ohne Zweifel in andern Dingen ganz verständiger Burschenfreund in Nro 111 der Speierer Zeitung von den Corporationsbegriffen der Studentenwelt so eingenommen, daß er bona fide meint: „Nach der Antwort des Ausschusses seyen den Akademikern nur zwei Wege übrig gewesen: Entweder sich den herabwürdigenden Museumsgesetzen zu unterwerfen, oder sich zu vereinigen, das Museum nicht zu besuchen und alle diejenige Akademiker, welche es nicht unter ihrer Würde hielten, in eine solche Gesellschaft zu treten, ferner nicht mehr als ehrenhafte Studenten zu betrachten.“ Zeigt nicht diese Stelle die tiefliegende Wurzel der Mißbegriffe ganz? Die Akademiker sind herabgewürdigt, wenn eine durch sich selbst bestehende Gesellschaft von Männern sie nur als ausserordentliche Mitglieder aufnehmen will. Theilen sich nicht hundert würdige Gesellschaften in ordentliche und ausserordentliche? Sind diese nicht immer von jenen unter Bedingungen der Ungleichheit aufgenommene Mitglieder? — Dagegen ist es nicht unter der Würde dieser Akademiker, daß der Eine Theil durch den andern urtheilen lassen soll: wer als ein ehrenhafter zu betrachten sey. Wodurch hat Einer von ihnen ein Recht, Richter über die Ehrenhaftigkeit des Andern zu seyn? Alle stehen unter gleichen Gesetzen und der urtheilsfähigen Obrigkeit. Kurz: Ueber Andere zu gebieten war also die Absicht der Vereine. Zum Grund lag auch der Irrtum und der Mangel an Sachkenntniß, wie wenn das Museum Gewinn machen wollte und folglich um ihrer Beiträge willen sich alles gefallen lassen müßte. Vielmehr aber ist der Museumsplan der uneigennützige, anzuwenden, was die Einnahmen ertragen, nichts aber als Gewinn zu vertheilen. P.

gen mehr geduldet werden, welche vermittelst des Schlägers über die Freiheit der Einzelnen sich zu Gesammtherren aufwerfen.

Geheimgehaltene Associationen dieser Art eilten, da nicht sogleich im Museum ihr ordnungstörender Einfluß zugelassen wurde, zur Störung des Festes, und — weil allerdings die partheilos gemischte Vereinigung aller aufnehmbaren Akademiker in eine dem öffentlichen Urtheil ausgesetzte, freie, anständige Unterhaltungsanstalt den trennenden Corporationen, und vielleicht auch manchen Kneipegesellschaften, Bier= und Spiel=Gelagen verhaßt seyn mag, — durch einen in den Akademischen Gesetzen §.27. so schwer verbotenen Verruf alle Akademiker von der Theilnahme an dieser freien, uneigennützigen Einrichtung wegzuschröcken.

Hätte man ihnen auch die ersten Anforderungen sogleich zugestehen können, so würde dies nur ein neuer Schritt gewesen seyn, sie glauben zu machen, daß sie mit ihren Schlägern auch über das Museum zu dominiren vermöchten. Verständigende Vorstellungen gegen ihre Drohung eines Verrufs und dann auch wider die ausgesprochene, in diesem Grad unerhörte Anmaßung gegen die Freiheit aller Mitstudirenden, wurden von diesen Dictatoren nicht geachtet.

Der Senat befahl also auf den nächsten Frühmorgen Untersuchung gegen die wahrscheinlichen Häupter des Complotts. Diese (vier an der Zahl) mußten, damit sie nicht durch Ausweichen das schleunig nöthige eludiren könnten, schon in der Frühe *) arretirt werden. Vierzig andern,

*) Wegen dieser frühen Arretirung, das einzige nur etwas scheinbare Gravamen, wodurch die Unruhestifter die Empfindsamkeit zu rühren versuchten, giebt die Carlsruher Zeitung unter dem 30. August folgende Erläuterung, mit dem Beisatz: „aus den reinsten Quellen“!

„Statt Jedem seine Freiheit zu lassen, kam ein Theil der

als ihrem wahrscheinlichen Anhang, wurde Stadtarrest angekündigt. Der Senat kam sehr bald zusammen. Aber

---

Unzufriedenen auf den unglücklichen Gedanken, das Museum müsse in Beziehung auf die Akademiker ganz allgemein in Verruf gethan werden. Als man erfuhr, daß zu diesem Zweck eifrig gearbeitet werde, so thaten einzelne Lehrer die geeigneten Schritte, um ein solches Beginnen zu verhüten. Ein Mitglied des Senats, dem das moralische Vertrauen der Besseren nie fehlte, suchte es den Studirenden, die unter ihren Kommilitonen (?) in wohlbekanntem Ansehen standen, auf alle Art begreiflich zu machen, daß ein solcher Verruf die strengsten Vorschriften der akademischen Gesetze gegen sich habe, daß die Badener lebenslänglich unglücklich werden könnten, wenn man sie zum Beitritt nöthige, daß die gröblichsten Zänkereien entstehen könnten, wenn die Akademiker, welche bereits in das Museum eingetreten waren, sich nicht wollten zum Austritt zwingen lassen, und daß der Senat einem solchen Unfug durchaus nicht ruhig zusehen dürfte, besonders jetzt nicht, da am nahe bevorstehenden Namenstage des Regenten das Museum feierlich eingeweiht werden solle. Allein bald ging die Nachricht ein, daß die nach und nach im Dunkeln wieder eingeschlichene Burschenschaft den Verruf in größter Eile förmlich ausgesprochen habe, und daß mit aller Macht dahin gearbeitet werde, alle andern Partheien zum Beitritt zu vermögen, und selbst die Landeskinder in die Sache mit hinein zu ziehen. So wurden denn schnelle und kräftige Maßregeln des Senats unvermeidlich. Daher ward von demselben am 13. d. M. beschlossen, gleich mit Anbruch des folgenden Tages die Mitglieder der Burschenschaft wegen des ausgesprochenen Verrufs in Untersuchung zu nehmen, und sich ihrer (wie man es in ähnlichen und viel minder bedeutenden Fällen immer gethan hat) so zu bemächtigen, daß keine Verabredungen über das, was man aussagen wolle, statt finden könnten, und damit Niemand zu Hause verfehlt werden möge. Am 14 Morgens um drei Viertel auf 4 Uhr erhielten nun die Pedelle den Auftrag, Einigen Stubenarrest anzusagen, und Andere zum Verhör auf das Carcer zu bringen. Die Untersuchung begann sogleich und würde an demselben Tage vollendet gewesen seyn, wenn dem Gesetz Gehorsam geleistet worden wäre. Allein

der geheime Verbündungsgeist, das Ehrenwort und den Gehorsam gegen die Gesetze umstürzend, rumorte noch schneller.

---

kurze Zeit nach der Arretirung rannten einige Rädelsführer mit einem lauten „Bursche heraus!" durch die Stadt, zogen von allen Seiten Studirende an sich, und rückten mit diesen lärmend vor das akademische Gebäude, wo sich der Senat schnell versammelt hatte, und vor den Augen der Tumultuanten am offenen Fenster stand. Statt, wenn Grund zur Beschwerde gewesen wäre, sich zunächst an den Prorector zu wenden, wurde sogar die zweimalige Aufforderung des Senats, daß man zur Verständigung Deputirte an den Senat schicken solle, gänzlich verachtet, und dann im Angesicht des Senats unter lautem Geschrei mit Stöcken und Fußtritten auf die Thüre des akademischen Nebengebäudes ein gewaltsamer Angriff gemacht, so daß der Oberpedell, um größeres Unglück abzuwenden, die Incarcerirten frei geben mußte. Wie dies geschehen war, erfolgte sofort der Auszug nach der Seite von Schwezingen. Die Mehrsten gingen mit, weil es nun einmal der sogenannte Comment so wollte, ohne zu wissen, warum. Um sie hiebei zu halten, sannen Manche auch auf Lügen, und so war denn nebenher laut verbreitet: Man habe Studenten bei Nacht aus dem Bette reißen lassen, man habe sie in ein Loch eingesperrt, wo man nicht aufrecht stehen könne, und man habe ihnen nicht einmal einen Stuhl gegeben; während doch gerade der, welcher besondere Mißhandlungen erlitten haben sollte, Morgens am hellen Tage zuerst auf dem akademischen Gebäude eingeführt war. Als nun der Zug in Schwezingen angelangt war, sahen die Unruhigen ein, daß der badische Boden nicht sicher für sie sey, und daß man über der Grenze vorläufig mehr Freiheit habe. Plötzlich erfolgte von mehreren Seiten der Ruf: es kommen Dragoner, um auf uns einzuhauen! und so rannte Alles in wilder Eile nach Ketsch (einem Dorfe am Rhein), wo sich die Flüchtigen sofort nach Rheinbaiern übersetzen ließen. Mit diesem angeblich drohenden Einhauen verhielt es sich so. Gleich nachdem die obigen Excesse statt gehabt hatten, hielt es der Senat für seine Pflicht, sich zum Schutz der Stadt vorläufig hundert Dragoner von Mannheim zu

So heilig vor nicht langer Zeit alle die verbotenen Duellanten-Vereine auf völliges Auflösen derselben ihr Eh-

---

erbitten. Man wußte ja damals nicht, wo die Tumultuanten bleiben, und ob sie nicht gar in der Nacht zurückkehren würden. Wäre das Letzte geschehen, so ließ sich von den durch Machinationen erhitzten Köpfen das Aergste erwarten. Jene hundert Dragoner rückten nun aber aus Mannheim (drei Stunden unterhalb Ketsch) erst Nachmittags um halb drei Uhr aus, nachdem die ausgewanderten Studenten bereits bei Ketsch den Rhein passirt hatten. Sie gingen gar nicht gegen die Ausgewanderten, sondern hierher, wo sie still einzogen, kein Thor und keine Wache besetzten, und größtentheils am andern Morgen entlassen wurden, nachdem die Hauptgefahr nicht mehr befürchtet zu werden brauchte. Als man hier mit Sicherheit erfuhr, daß die Ausgewanderten sich in Frankenthal vorläufig gesetzt hätten, und daß viele, blos durch Irrwahn verführt, die Theilnehmer machten, so ward ein Mitglied des Senats von dem Curatorium beauftragt, nach Frankenthal zu reisen, und die jungen Männer zur Vernunft zu ermahnen. Dies geschah am 16., aber ohne allen Erfolg. Dem Abgeordneten wurde vielmehr eine mit zahlreichen Unterschriften versehene Vorstellung übergeben, welche mit einer drohenden Klausel schloß, und worin von dem Senat völlige Straflosigkeit und ungesäumte Entfernung alles Militairs aus Heidelberg verlangt war. Dabei war mündlich erklärt, daß der gegen das Museum ausgesprochene Verruf nicht zurückgenommen werden könne. Ein am 18. durch den Universitätsamtmann gemachter ähnlicher Versuch fand gleichfalls kein Gehör, obgleich das Museum, um einem größeren Uebel für die Stadt vorzubeugen, in manchen Puncten nachgegeben hatte, und daher auch gleich aus dem Verruf gethan war. Der Trotz gegen den Senat dauerte fort, und darauf wurde in aller Eile am 18. noch nach 6 Uhr Abends gegen die Akademie ein Verruf ausgesprochen, jedoch nicht durch gehöriges Votiren der Einzelnen, sondern in der Art, daß die gefürchteten Rädelsführer den Verruf aussprachen, die Andersdenkenden zum Vortreten aufforderten, und so der Beschluß durch ein ängstliches Schweigen gefaßt war, weil der Einzelne für sich von allen Seiten Gefahren sah. Noch in derselben Nacht und an den nächsten Tagen

renwort schriftlich der begnadigenden Regierung gegeben hatten, so unbesonnen zeigten sie jetzt plötzlich ihre nur durch Wortbruch mögliche Fortdauer, verlangten vom Senat (natürlich umsonst) die Freilassung ihrer Anführer, bestürmten drohend den Arrestort und machten dann mit denen, welche der Obrigkeit durch Befolgung des Carcer- und Stadtarrests Gehorsam schuldig waren, ihre Anstalten zu dem gewöhnlichen Verzweiflungsmittel eines Auszugs in Haupt und Gliedern.

Sobald nämlich dergleichen Uebermüthige, die sich gerne an die Spitze stellen, so weit sich hineingerennt haben, daß sie der Relegation ohnehin nicht entgehen zu können voraussehen, so ist der einzige Versuch übrig, ob sie nicht durch Verwicklung Vieler in ihre Schuld dennoch Amnestie ertrotzen oder erschleichen könnten. Das (nur einer pöbelhafteren Zeit würdige) »Bursch' raus!« erschallt in den Straßen.

---

kehrten viele von Frankenthal zurück. Als ihnen hier die wahre Lage der Sache bekannt wurde, so erfolgte allgemeine Scham, Reue und Unwillen im höchsten Grad. Dabei kamen noch die ärgerlichsten Dinge zur Sprache, z. B. daß unter der oben erwähnten Vorstellung an den Senat erdichtete Unterschriften abwesender Akademiker seyen, und daß die gedachte droheude Klausel gegen den Beschluß der Versammlung hinterrückisch hinzugefügt sey. Alles, was in dieser Hinsicht vorgebracht war, ist sorgfältig zu den Akten genommen. Noch zur Zeit ist über keinen Einzelnen entschieden, und blos einige Sicherheitsmaßregeln wurden getroffen, um die Hartnäckigen von übereilten Schritten gegen die Folgsamen abzuhalten. Die Vorlesungen sind seit dem 20. ruhig gehalten. Alle, welche nicht dem gemeinen Eigennutz nachgehen, überlassen sich der Hoffnung, daß unsere Universität, von gährenden Stoffen befreit, sehr bald mit voller Jugendkraft ein neues besseres Leben beginnen, und allen denen wohlthätig werden wird, welche ohne Streit, Spannung und Anmaßung in wahrer akademischer Freiheit sich ruhig der wissenschaftlichen Thätigkeit ergeben wollen."

Abermals die Furcht vor dem Schläger und der angewohnte Irrwahn, sich (die aus allen Gegenden einzeln zusammenkommende und nach Belieben wegziehende) doch für eine Corporation zu halten, bringt alle, die sich des rohen Namens nicht schämen, auf die Beine. Man läuft, tobt, rennt davon, und niemand weiß, niemand fragt zuvor: Was alsdann, wenn in vier und zwanzig Stunden der erste Taumel ausgeschlafen seyn wird? Etwa zwanzig, dreißig Kundige führen, wie am Leitseil, die Menge hinter sich her, welche, worüber irgend zu klagen sey, erst in der Entfernung, und wie es ihnen die Leidenschaftlichen nach ihren erhitzten Einbildungen und unklaren Ansichten vorsprechen, allmählich zu erfahren anfangen.

Der welterschütternde Ausmarsch zog sich (man muß es zum Ruhm bemerken, ohne jemand sonst zu beleidigen und unbewaffnet) nach dem wohlbekannten Schwezingen. Da aber von der Möglichkeit, demnächst vielleicht Dragoner zu Begleitern zu bekommen, gemurmelt wurde, flüchtete sich der Heroismus über die Wellen des Vater Rheins bis Frankenthal; die Landeskinder aber und andere, die den lahmen Ausgang solcher schon oft lächerlich gewordenen Heereszüge in Zeiten bedachten, kehrten zur Ordnung zurück.

Da nach Verabredung der teutschen Regierungen zwischen der Vorlesungszeit den Studirenden, welche nach dem Willen der Eltern statt des Lustwandelns vielmehr studiren sollen, nicht leicht Reisepässe gegeben werden, ohne diese aber sie nirgends aufzunehmen wären, so hätte leicht die ganze Masse plötzlich zerstreut oder zur Rückkehr genöthigt werden können; (wozu auch die Rheinbairischen Oberbehörden freundnachbarlich einstimmten.) Besser, daß denen, die durch Besonnenheit regiert werden und sich selbst regieren lernen sollen, einige Zeit dazu gelassen wurde.

Indeß constituirten sich Zwölf der Bemoosteren und Redefertigen zu einem **Convent**, welcher, **abermals durch die Vernunftregierung des Schlägers**, die Uebrigen stattlich zur Subordination dressirte, die rathlose Menge mit ein Paar hochgeachteten Lehrern, welche väterlich die Mißleiteten berichtigen wollten, fast gar nicht reden ließ, von dem Senat auf die ungeziemendste Weise Amnestie zu ertrotzen sich einbildete, die Brüder oder Commilitonen aber, welche das Ungebührliche nicht unterzeichnen wollten, durch versprochenes Abändern und durch Unterschreiben auf einem andern Blatt noch mehr in die Mitschuld zu ziehen suchte. So administriren solche pares inter pares diese Rechtsgleichheit, welcher nachzustreben sie immer zum Vorwand nehmen, während sie den Freiheitssinn zum burschikosen Despotismus und zur Täuschung der Gutmüthigen mißbrauchen.

Auch an das Museum wurden von Frankenthal her neue Forderungen gemacht; zum Beispiel, daß (der Akademischen Rechtsgleichheit zu Ehren?) **das Veto einiger Directoren aus den Studirenden** jeden von diesen, den sie nicht wollten, von der Aufnahme ausschließen sollte. Dieser Uebermuth wurde natürlich, aus Achtung gegen die Akademiker überhaupt, mit Indignation zurückgewiesen. Keiner soll in einer Freistadt der Wissenschaften und Cultur den Gleichberechtigten despotisiren wollen! Von vier andern wenig bedeutenden Puncten gab die Plenarversammlung so viel möglich zu, **des Sprüchworts eingedenk, wer am besten nachgebe!** und lieber dem Vorwurf der Condescendenz als dem der Ungefälligkeit sich aussetzend. Dafür erscholl auch, sobald die Nachricht im Feldlager des »Convents« ankam, ein den Verruf gegen das Museum aufhebendes Vivat.

Gegen die Universität hingegen, welche auf ruhiger Unterwerfung unter die Gesetze bestund, erklärte der (salvo titulo) Convent und die der Straflosigkeit bedürftigsten:

Der Verruf sey beschlossen, und wer nicht einstimme, möge heraustreten! *) Abermals also der Renommisten-Schläger als das Rechtsgleichheits-Scepter.

Und dennoch sind manche auch der indeß nach Heidelberg zurückgekehrten so gutmüthig, sich selbst, weil sie gar zu gerne die Strafbare durch eine theilnehmende Menge und Masse gedeckt sehen möchten, zu bereden, wie wenn sie an dem lächerlichsten aller Verrufe doch durch eine Art von studentischem »Ehrenwort« gebunden seyn könnten, oder wenigstens die absurde Nullität erst eines verabredeten Widerrufs bedürfte.

Wo bleibt denn aber hier das der wissenschaftlichen Bildung würdige Selbstdenken? Durch wen waren denn die Verrufer . . Akademiker? Nicht wahr: durch die Universität Heidelberg! Diese Mutter ihrer akademischen, oder, wenn sie wollen, ihrer burschenartigen Existenz, wollen sie, so viel ihre Macht und Weisheit es vermag,

---

*) Wahrer moralischer Muth würde freilich — diese Gewissensrüge darf ich nicht unterdrücken! — kräftig herausgetreten seyn. Das gründliche Wort einiger Wenigen würde die Meiste aus der Verstrickung herausgezogen haben. Vor vierzig Jahren wäre ein solcher Auftritt gegen eine Universität gar nicht denkbar gewesen, und wäre eine solche Anmaßung gewagt worden, so würden viele auch der Aufbrausenden doch die Besonnenheit gehabt und laut ausgesprochen haben: So weit uns zu verlaufen, Brüder! wäre toll, undankbar gegen unsere biedere Lehrer, gegen eine nicht für uns allein vorhandene, liberale Lehranstalt! — Warum aber trat jetzt keine solche Stimme hervor? Der Unterricht ist gewiß besser geworden, und die Aufklärung verderbt nicht. Aber die Verzärtlung, die Selbstsüchtigkeit, die Sophistik! Und schon Salomo klagt: Der Mensch ist ein trotzig und verzagt Ding! Je trotziger, desto gehaltloser und ohne moralisch festen Muth desto verzagter! P.

verrufen, ehrlos gemacht haben, zernichten. Was allein haben sie dadurch zernichtet? Ihre durch diese Universität gültige Matrikel! Was sind sie selbst also sofort durch die That des Verrufs? Nicht mehr Akademiker, nicht mehr Theilhaber an dem für die Akademiker privilegirten Gerichtsstand. Sie sind Unbesonnene, die sich selbst ihres »Standes« beraubt haben; die, wenn sie consequent seyn wollen, kein Akademiker mehr für Seinesgleichen, vielmehr, um in ihrem Dialekt zu reden, für Philister zu halten hat.

Und welche andere Universität, wenn auch die Urheber des Unfugs nicht geschärft relegirt würden, wenn nur ihr Name als Verrufer einer Universität öffentlich bekannt wird, kann sie, da ihr Attentat alle auf den Gesetzen bestehende Universitäten bedroht, aufnehmen wollen und wieder zu Akademikern machen *)? Für jetzt wenigstens sind sie, wohin sie sich nach vollbrachten Großthaten verlaufen mögen, nicht Akademiker, nicht einmal solche, die nach irgend einem Burschencomment als Akademiker einen Akademiker provociren und den Schläger zum Executor ihres sich selbst zerstörenden Verrufs zu erheben meinen dürfen. Wenigstens für sich selbst haben sie die Quelle ihrer akademischen Rechte, so viel sie konnten, verstopft, und mögen nun als Nichtakademiker sich hinwenden, wo sie können; Jünglinge, die ihrer Undankbarkeit gegen ihre Lehrer, ihrer Gewaltthätigkeit, den Studiengang ihrer freien Freunde und Rechtsgenossen gestört zu haben, unwiderstehlich bewußt, überall kaum die Augen aufschlagen sollten.

*) Dagegen haben, so viel ich höre, schon die Regierungen von Preussen, von Hannover u. s. w. sich bestimmt ausgesprochen. Wer konnte ein Corpsanführer, und doch unklug genug seyn, dieses nicht vorauszusehen? Oder ist dies brüderlich, Vertrauende in ein solches Labyrinth hineinzuführen? P.

Brachten sie nicht vor weniger Zeit in vollen Haufen zweien nach Verdienst geachteten Rechtslehrern der Heidelberger Universität, weil diese, ehrenvoll anderswohin gerufen, ihre vielbesuchten Vorträge aus Liebe zu dem bepflanzten Boden ferner der hiesigen Lehranstalt zu widmen sich entschlossen, laute Danksagungen, Fackelzüge, Anhänglichkeitsversicherungen? Gewiß waren und sind diese Empfindungen in einem großen Theil der Studirenden wahr und herzlich. Aber so unstät und inconsequent beweisen sich jene Führer der Duellantenvereine, daß auch dergleichen Aufzüge ihnen nichts als eine Gelegenheit sind, modernisirter, als ein Raufbold in J. F. W. Zachariä's Heldengedicht (von 1744.) in vierspännigen Wagen und anderm abentheuerlich burschikosen Prunk die Auctorität und Rivalität ihres Schlägerregiments zur Schau zu stellen.

Vergessen dagegen ist all der wesentliche Universitätszweck im Augenblick, wo sie ihre Anmaßungen nicht durchzusetzen vermögen. Zwanzig bis dreißig Lehrbedürftige wagen es, auf ihre Schläger pochend fünf bis sechshundert andere in der ruhigen, würdigen, pflichtmäßigen Benutzung jener gepriesenen und vieler anderer würdigen Universitätslehrer zu unterbrechen. Ein Convent von mündig werdenden Lehrbedürftigen wagt es, Andere, sogar solche, die noch nicht unter ihr Dominat eingetreten sind, den Eltern und Vermündern zum Trutz auf Jahre hinaus durch ihr Fechtercommando wegschröcken zu wollen, und, so lächerlich an sich solche sinnlose Fluchworte sind, doch ihre sogenannte »Commilitonen« und deren Angehörige durch ganz Teutschland durch solche Tollkühnheit in Besorgnisse zu versetzen.

Gesetzt, sie hätten die gerechteste oder scheinbarste Ursache zu Beschwerden wider ein Akademisches Gerichtsverfahren gehabt (das aber vielmehr sich zur möglichsten Schonung herabzulassen pflegt), war denn Menschenver-

stand in jener ihrer Conventsdictatur, funfzig Lehrer, die als Lehrer auf die Gerichtsbehörde keinen Einfluß haben, in ihrer Lehrthätigkeit zu turbiren, und auf drei Jahre hinaus alle, die denselben von Eltern und Berathern anvertraut würden, kraft der Schläger-Intelligenz wegzucommandiren?

Die meisten Irregeleiteten sind indeß zurückgekehrt; die Vorlesungen, ungeachtet die Unüberlegtheit, in welcher man sich von ihnen abziehen ließ, jedes Lehrers Herz schmerzlich betrüben muß, werden emsig fortgesetzt. Die Verirrten, welche schuldbewußt zurückzukommen sich nicht getrauten, sind namentlich und unter statutenmäßiger Strafbedrohung peremtorisch citirt. Das Untersuchen wird mit rechtlicher Kaltblütigkeit und Ordnung zu Ende gebracht. Die Entschuldigungen und bessern Vorsätze jedes Erscheinenden werden gerichtlich gerne angenommen; aber nur von Einzelnen. Denn dahin muß es nun endlich wohl gekommen seyn, daß die Studirende selbst einsehen, wie sehr sie, sobald sie sich (durch den Schläger) in Massen zusammentreiben lassen, ihre Akademische und persönliche Freiheit an eben so unkluge als egoistische Führer und Verführer verlieren.

Nur wenige gehen noch in einer sonderbaren Betäubung umher, wie wenn sie bei all ihrer Rechtsphilosophie nicht herauszufinden wüßten, ob ein den Gesetzen, oder ein der täuschenden Gesetzlosigkeit gegebenes Wort ein Ehrenwort sey. Der Dorfzeitungsschreiber hat, wie öfters, wahrscheinlich den rechten Fleck getroffen, indem er den Aufschluß giebt, daß diese Rathlose wohl erst die Belobungsdecrete ihrer Regierungen und Eltern abwarten.

Die meisten der Preussen haben sich sofort von der Theilnahme an der Verrufs-Dictatur frei erklärt. Wer gegen diesen verständigen Entschluß zu toben wagt, mußte sogleich vorläufig weggeschafft werden.

Regierungen und Eltern in der Nähe und Ferne werden allerdings nun beurtheilen, ob sie ihre Söhne und die künftige Staatsdiener wie Freizügler auf Gerathewohl in das Universitätsleben hinausgeschickt haben wollen, um, wohin der Schläger winkt, den Unruhegeist von einer öffentlichen Lehranstalt der teutschen Staaten zur andern umherzutragen. Giebt es eine stärkere Aufforderung an alle Universitäten Teutschlands, durch gemeinsame Maßregeln für alle Folgezeit solchen Versuchen zuvorzukommen? Viele haben schon vor dem Universitätsamt den Verruf reuig ad protocollum zurückgenommen. Von diesen werden Alle, welche nicht persönlicher Excesse sich schuldig gemacht hatten, amnestirt, aber auch zur Warnung und da gewiß für die Zukunft ein Notabene dienlich ist, als Amnestirte namentlich bekannt werden. Wer nicht revocirt, hat sich selbst die geschärfte Relegation zuzuschreiben, welche in den Statuten jedem Verrufer voraus schon angedroht ist, die bei einem solchen Wagstück eines Verrufs gegen die Universität selbst bis zur Relegation cum infamia verhältnißmäßig steigen kann, und nicht nur allen teutschen Universitäten und Regierungen, sondern auch dem Publicum mitgetheilt werden dürfte. Ohne Zweifel erscheint, um die Eltern und Vormünder, noch mehr aber die Regierungen — und leider muß man sagen erst selbst viele der Studirenden — in genaue Sachkenntniß zu setzen, eine amtliche Publication, welche klar machen wird, wie durchaus kein rechtlicher und kein mit ruhiger Vernunft zu entschuldigender Grund zu einem solchen Verrufs-Vergehen da war, wodurch wohl nur eigentlich erprobt werden sollte, ob und was die Herrschaft in den Duellantengesellschaften in Teutschland durchzusetzen vermöge. Gerade in Heidelberg und unter einer so milden Regierung, wie die Badische, hatten die Studirenden noch mehr als sonstwo die schönsten Freiheiten bisher genossen. Auf jeden Fall wird

die Heidelberger Universität durch diesen Ausbruch von den Duellanten-Vereinen überhaupt so gründlich curirt werden, und sich ohne Zweifel von nun an davon um so leichter und unnachsichtiger rein zu erhalten wissen, damit die Eltern wegen der Söhne, die sie ihr anvertrauen, desto beruhigter seyn können. Nur wenn der Schläger von ein Paar Dutzend Renommisten, Schuldenmachern und Händelstiftern nicht mehr über die Andern despotisirt, ist eine würdige Akademische Freiheit möglich, die Freiheit für Jeden, nach eigener Einsicht in allem zu wählen und zu handeln, was nicht durch Sittlichkeit, Wohlanständigkeit und Akademische Ordnung verboten ist.

Für Heidelberg ist der Moment gekommen, unter der Obhut der Regierung und nach einem Kraftwort Derselben allen Duellanten-Vereinen, sie mögen Bärte und Farben annehmen, welche sie wollen, von jetzt an für immer Thor und Einfluß zu verschließen *), und nie irgend andere, als die der Obrigkeit ohne Rückhalt sich anzeigende und unterordnende Gesellschaften für Studienzwecke und gesellige Freundschaft zuzulassen. Dabei wird es, wenn die rechtlichsten Verbote nicht, wie bisher, immer erfolglos bleiben sollen, eine unentbehrliche Voraussetzung seyn, daß die Regierungen jede Akademische Duellprovocation nach Vernunft- und Staatsrechtlichkeit auf das bestimmteste für etwas wort- und ehrenbrüchiges erklären, worauf niemand ohne Gefahr für seine eigene Ehre sich einlassen dürfe. Schimpf und Schande allein, zum voraus auf Fürstenwort angekündigt, kann die das gesetzliche Ehrenwort höhnenden Akademischen Vorurtheile von kleinlichen Ehrenverletzungen besiegen, die nur durch

---

*) Möchte dazu der im vorhergehenden Aufsatz gewagte Vorschlag entscheidender Mittel geneigte Erwägung und Verbesserung finden. P.

Blutstropfen geheilt werden müßten, aber auch zu Morden und lebenslänglichen Leiden ausschlagen.

Alsdann werden bald auch die Studirende anerkennen, daß nur derjenige sich als der Mündigkeit würdig beweist, welcher, wie alle andere Mündige, seine Klagen, wenn sie der Mühe werth sind, vor die Gerichte bringt, besonders wenn ihm ein privilegirtes Gericht von Männern gleicher Bildung gegönnt ist.

Am meisten aber werden gewiß alle Lehrer und Freunde der Universität es sich zur heiligen Gewissenssache und zur Verantwortlichkeit vor sich selber machen, diesen Moment zur Befestigung der Universitäten überhaupt, zur Beruhigung so vieler Eltern und Erziehungsfreunde, zur Verwahrung der Jugend gegen die gefährliche, frühe Angewöhnung an willkürliche Aufwiegler und Gewaltmenschen kräftig und vorsichtig zu benutzen, von der immer gemißbrauchten Connivenz aber durchaus kein Heil zu erwarten, zu einer Zeit, wo

den Landständen in Baiern durch den Landtagsabschied so eben feierlich zugesagt worden ist, daß die Regierung »dem mit der Religion, dem Sittengesetz und der »bürgerlichen Ordnung gleich unverträglichen Frevel »des Duells mit aller Kraft und durch ernste Anwen»dung aller Ihr gesetzlich zu Gebot stehenden Mittel beharr»lich Einhalt thun werde«, —

zu einer Zeit, wo auch Se Majestät von Preussen »über die Verbannung veralteter Vorurtheile und die ge»steigerte sittliche Veredlung gegen das Zunehmen der »Duelle, die zum Theil um elender Kleinigkeiten willen »geschehen«, unter dem 23. Juni eine so energische Kabinetsordre *) selbst an die Preussische Armee erlassen hat,

*) Berlin, den 27. Jun. 1828. Die heutige Zeitung macht folgende Allerhöchste Kabinetsordre bekannt: „Ich habe mit steigendem Mißfallen bemerkt, daß die Duelle in

deren Ruhm auf ganz andern Beweisen von Muth und Tapferkeit gegründet ist.

Sollten wir denn nicht in Teutschland endlich von der obscurantischen Barbarei so weit entfernt seyn, daß auf

---

der Armee eher zu- als abnehmen. In den letzten Jahren sind dem Vorurtheil, zum Theil um elender Kleinigkeiten willen, mehrere Opfer gefallen, der Armee dadurch hoffnungsvolle Officiere entrissen und Schmerz und Kummer in die Familien gebracht worden. — Das Leben des Officiers ist der Vertheidigung des Throns und des Vaterlands geweiht, und wer dasselbe um einen kleinlichen Zwist einsetzt, beweist, daß er sich seiner ernsteren Bestimmung nicht bewußt ist und nicht die richtige Haltung zu behaupten weiß, welche auf Sittlichkeit und wahrem Ehrgefühl beruht. Ich verlange von den Officier-Corps, daß sie durch eine wechselseitige Aufsicht auf das Benehmen ihrer Kameraden Ausbrüche ungesitteten Betragens verhindern, und Streitigkeiten auf angemessene Art, durch Zurechtweisung der Partheien schlichten, nöthigenfalls auch von der ihnen in Meiner Verordnung vom 15. Februar 1811. wegen der Ehrengerichte gegebenen Befugniß Gebrauch machen und Schuldige vor dieses Forum ziehen. Ein Officier-Corps, welches durch zweckmäßige Behandlung solcher Ehrensachen die Duelle verbannt, wird sich ein Recht auf Mein Wohlwollen erwerben und darthun, daß ein Geist wahrer Ehre in ihm wohnet. Ich mache es demnächst auch den Vorgesetzten ganz besonders zur Pflicht, durch Wachsamkeit und Belehrung dem verderblichen Vorurtheil entgegen zu arbeiten. Wer ihren Warnungen kein Gehör gibt, oder gar seinen Gegner auf Pistolen fordert, den werde Ich die Strenge des Gesetzes empfinden lassen, und ohne alle Schonung soll derjenige behandelt werden, der durch vorsätzliche Verletzung des Anstandes oder freche Beleidigung den Anreiz zum Zweikampf gibt. Ich beauftrage Sie, dies den Officieren der Armee mit dem Bemerken bekannt zu machen, daß Ich zu ihrer Gesinnung das Vertrauen hege, sie werden den wohlerworbenen kriegerischen Ruhm der Armee durch Verbannung veralteter Vorurtheile und gesteigerte sittliche Veredelung zu erhöhen suchen.

Berlin, den 23. Jun. 1828.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Studienanstalten nur von Studiengesellschaften und gesitteten, nichts verheimlichenden Freundschaftsvereinen Ehre zu erwarten wäre? Oder soll immerfort in den nächsten drei Jugendjahren, ehe die künftigen Leiter und Besorger des Volks in das bürgerliche Leben eintreten, gerade das Gegentheil aller bürgerlichen Ordnung, das streitsüchtige Gegeneinanderstehen der Duellanten-Vereine, welches oft lebenslänglichen Haß, zunächst wenigstens Angewöhnung an Herrschsucht, Intrike, Unmäßigkeit, Schuldenmachen u. s. w. erzeugt, das für Studirende ehrenvollste bleiben? blos, weil man der Verkehrtheit nicht ihren Scepter, den Schläger, zernichtet, das heißt, jede Akademische Provocation auf die gesetzlichste Weise beschimpft, in Verruf erklärt und die Duellantengesellschaften, statt der Eichenblätter — mit Disteln bekrönt.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Paulus, Heinrich Eberhard Gottlob,

Wider die Duellvereine auf Universitäten und für Wiederherstellung der akademischen Freyheit

Heidelberg 1828

H.lit.p. 290 d
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10734362-5